# BÜRGERSCHAFT UND GEISTLICHKEIT IN SANGERHAUSEN WÄHREND DES MITTELALTERS.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
EINER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

VORGELEGT VON

**HANS MEYER**
AUS BELGERN

HALLE A. D. S. 1915.
Druck von Gebauer-Schwetschke G. m. b. H.

Referent: Herr Professor Dr. Heldmann.

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Dezember 1914.

Die Arbeit erscheint auch in „Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst", V. Band, II. Heft.

MEINEN ELTERN.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546024_0110

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

Die Entwicklung Sangerhausens im Mittelalter . . . . . 11

Bürgerschaft und Geistlichkeit in Sangerhausen . . . . . 19

Die vorstädtische Kirche St. Bonifatius und die Lazaristen-Komthurei St. Georg . . . . . 20

Die vorstädtische Kirche St. Marien . . . . . 22

Die Ulrichskirche . . . . . 23

Die Jakobikirche . . . . . 25

Das Cistercienser-Nonnenkloster zu St. Ulrich . . . . . 33

Das Kloster der Augustiner-Eremiten . . . . . 37

Das Hospital St. Spiritus . . . . . 44

Die Hospitäler St. Julian und St. Gangolf . . . . . 49

Auswärtige Klöster . . . . . 50

Geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit . . . . . 54

Ergebnis . . . . . 56

# Quellen- und Literaturverzeichnis.

□□□□□□

## I. Quellen.

### a) gedruckte.


Der Bote aus Thüringen und Harz. Sangerhausen 1841.

Dobenecker, O.: Regesta diplomatica nec non epistolaria historiae Thuringiae. 2 Bde. Jena 1896, 1900.

Geß, F.: Akten und Briefe zur Kirchenpolitik des Herzogs Georg von Sachsen. I. Leipzig 1905.

Kreyssig, G. Ch.: Beiträge zur Historie der sächsischen Lande. III. Teil. Altenburg 1756.

Krühne, M.: Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld. Herausg. von der Histor. Kommission der Provinz Sachsen. Halle a. S. 1888. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Bd. 20.

Lentz, S.: Diplomatische Stifts- und Landeshistorie von Halberstadt und ergäntzenden Orten. Halle 1749.

Lessing, W. M.: Denkwürdigkeiten aus der Vorzeit von Sangerhausen und Umgegend. Sangerhausen 1842.

Müller, S.: Chronika der uralten Bergstadt Sangerhausen. Leipzig und Frankfurt 1731.

Rein, W.: Thuringia sacra. Urkundenbuch, Geschichte und Beschreibung der thüringischen Klöster. 2 Bde. Weimar 1863/65.

Schöttgen, Chr. — Kreyssig, G. Ch.: Diplomataria et scriptores historiae Germaniae. II. S. 689ff. Altenburg 1755.

Schultes, L. A.: Directorium diplomaticum oder chronologisch geordnete Auszüge von sämtlichen über die Geschichte Obersachsens vorhandenen Urkunden. 2 Bde. Altenburg 1821, Rudolstadt 1825.

Spangenberg, M. C.: Kurtze Vorzeichnis Chronick Wirdiger Geschichten der Stadt Sangerhausen. Frankfurt—Leipzig 1735.

Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. Wernigerode 1868 ff. (zit. Z. Harz V.) VI, X, XII und XIII.


### b) ungedruckte.


Urkunden im Stadtarchiv zu Sangerhausen (zit. Arch. S.).

Rudolstädter Urkundenbuch. Abschrift der Sangerhäuser Urkunden, 1266—1577. Geh. Landes-Arch. zu Rudolstadt. 4 Bde. (zit. Rud. UB.)

Documenta et acta publica Sangerhusana. Abschrift der Sangerhäuser Urkunden. Geh. Staatsarch. Weimar. Kapsel 67—71.

Kaendler, C. G.: Memorabilia Sangerhusana. Manuskript im Geh. Landes-Arch. zu Rudolstadt.

## II. Literatur.


Bär, M.: Zur Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung. XII. (1891) S. 1ff. (zit. ZSRG$^{G}$.)

Barthold, F. W.: Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Bürgertums. 2 Bde. Leipzig 1850 54.

v. Below, G.: Bede. Hwb. der Staatswiss. II$^{3}$, 735ff.

v. Below, G.: Bürger, Bürgertum, ebenda, III$^{3}$, 424ff.

v. Below, G.: Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Historische Zeitschr. der ganzen Reihe Bde. 58 und 59. N. F. 22 (1887) S. 193ff., 23 (1888) S. 193ff.

v. Below, G.: Die Entstehung der deutsch. Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889.

v. Below, G.: Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 7 (1909) S. 411ff. (zit. Vjs. f. Soz.- u. Wrg.)

v. Below, G.: Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Bielefeld-Leipzig 1898. Monographien z. Weltgeschichte, herausg. von E. Heyck. VI[1]).

v. Below, G.: Territorium und Stadt. München-Leipzig 1900.
Aufsätze: Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrh. S. 283ff.
Kritik der hofrechtlichen Theorie. S. 303ff.
Die historische Stellung des Lohnwerkes. S. 321ff. Vorbem. zu den letzten beiden Aufsätzen S. 299ff.

v. Below, G.: Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892.

v. Below, G.: Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung. HZ. der ganzen Reihe 75. Bd. NF. 39. Bd. (1895) S. 396ff.

Beyer, C.: Zur Geschichte der Hospitäler und des Armenwesens in Erfurt. Mitteilungen des Vereins für Geschichte von Erfurt. 19. Bd. (1898) S. 127ff.

Bihl, M.: Beiträge zur Predigtgeschichte der Dominikaner und Barfüßer in Thüringen während des 14. Jahrh. Mühlhäuser Geschichtsblätter. X (1909) S. 37ff.

Bloch, H.: Der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung. Z. d. Ver. f. Lübecker Geschichte u. Altertumskunde XVI (1914) S. 1ff.

Brunner, H.: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte[5]. München-Leipzig 1912.

Caro, G.: Ländlicher Grundbesitz von Stadtbürgern im Mittelalter. Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik. Herausg. von J. Conrad. Der ganzen Reihe 86. Bd. III. Folge. 31. Bd. (1906). S. 721ff. (zit. Conrads Jb.)

Fix, Ch. G.: Der sächsische Kirchenstaat. Freiberg 1806/07.

Friedberg, E.: De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicii quid medii aevi doctores et leges statuerint. Lipsiae 1861.

Friedberg, E.: Die Grenzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872.

Fritz, J.: Deutsche Stadtanlagen. Programm. Straßburg 1894.

Gebhardt, H.: Thüringische Kirchengeschichte. 3 Bde. Gotha 1879, 1882.

Gerlach, W.: Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte. Leipzig 1913.

Geß, F.: Die Klostervisitationen des Herzogs Georg von Sachsen. Leipzig 1888.

Gobbers, J.: Die Erbleihe und ihr Verhältnis zum Rentenkauf im mittelalterl. Köln des 12. bis 14. Jahrh. (ZSRG$^{G}$. IV [1883] S. 130ff.)


[1]) Die 2. Auflage (1906) war für den Verfasser nicht erreichbar.

Größler, H.: Die Begründung der christlichen Kirche in dem Lande zwischen Saale und Elbe. Zeitschr. des Vereins f. Kirchengeschichte in der Prov. Sachsen. IV (1907). S. 94 ff. (zit. Z. f. Krg. i. d. Prov. S.)

Größler, H.: Die Einführung des Christentums in die nordthüringischen Gaue Friesenfeld und Hassegau. Neujahrsblätter der Histor. Kommission für die Prov. Sachsen. Nr. 7. Halle 1883.

Hauck, A.: Kirchengeschichte Deutschlands. 4 Bde. 3. u. 4. Leipzig 1904—1913.

Hegel, K.: Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1898.

Hegel, K.: Vergrößerungen und Sondergemeinden der deutsch. Städte im Mittelalter. Leipzig 1901. Festschrift für den Prinzregenten Luitpold von der Universität Erlangen.

Heepe, J.: Die Organisation der Altarpfründen an den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig im Mittelalter. Göttingen 1913.

Heidenheim, M. E.: Städtische Vermögenssteuer im Mittelalter. Leipzig 1906.

Heimbucher, M.: Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. 2 Bde. Paderborn 1896/97.

Heldmann, K.: Domfreiheit und Bürgerstadt in Naumburg a. d. S. Thüring.-Sächs. Zeitschr. f. Geschichte und Kunst. IV, 1 (1914) S. 74 ff.

Hermann, R.: Verzeichnis der im Sächsischen Thüringen vorhanden gewesenen Stifter, Klöster und Ordenshäuser. Z. d. Ver. f. Thür. Geschichte und Altertumskunde. VIII (1871) S. 1 ff.

Heusler, A.: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Weimar 1872.

Hilling, N.: Die Halberstädter Archidiakonate. Lingen 1902. Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter. I. Teil.

Hilling, N.: Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter. Stuttgart 1911. Kirchenrechtliche Abhandlungen. Herausg. von U. Stutz. Heft 72.

Holtmeyer, A.: Cistercienserkirchen Thüringens. Jena 1906. Beiträge zur Kunstgeschichte Thüringens. Bd. 1.

Inama-Sternegg, H. Th. v.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 4 Bde. Leipzig 1879 ff.

Jacobs, E.: Geschichte der in der preuß. Prov. Sachsen vereinigten Gebiete. Gotha 1883.

Kahl, W.: Die deutschen Amortisationsgesetze. Tübingen 1879.

Kahl, W.: Amortisationsgesetze. Hwb. d. Staatswiss. I$^3$, S. 431 ff.

Keutgen, F.: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur. 5. Bd. 3. Jahrg. (1900) S. 275 ff.

Koehne, K.: Mühlenbann u. Burgenbau. (ZSRG$^G$. XXVIII (1907) S. 63 ff.

Kolde, Th.: Die deutsche Augustiner Kongregation und Johann v. Staupitz. Gotha 1879.

Koetzschke, R.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrh. Leipzig-Berlin 1908. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft II, 1.

Kretzschmar, J.: Der Stadtplan als Geschichtsquelle. Deutsche Gbll. IX (1908) S. 133 ff.

Künstle, F. X.: Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. Stuttgart 1905. Kirchenrechtl. Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, Heft 20.

Lesser, E.: Die Aussatzhäuser des Mittelalters. Schweiz. Rundschau (6. Jahrg. 1. Bd. Zürich 1896).

Liebe, G.: Die mittelalterlichen Siechenhäuser der Prov. Sachsen. Neujahrsblätter der histor. Kommission der Prov. Sachsen. Nr. 29. Halle 1905.

Liebe, G.: Die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten. Berlin 1885.

v. Maurer, G. L.: Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1869—71.
Meister, A.: Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrh.[2] Leipzig-Berlin 1913. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft. II, 2.
Menzel, K.: Die Herren von Sangerhausen und ihre Besitzungen. Z. Harz V. XII (1879) S. 550 ff.; XIII (1880) S. 355 ff.
Menzel, K.: Das Augustinerkloster zu Sangerhausen. Neue Mitteil. des Thür.-Sächs. Ver. zu Halle. XV (1897). S. 152 ff.
Meringer, R.: Weichbild. Indogermanische Forschungen. XVIII (1910). S. 282 ff.
Meyer, H. B.: Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner in der Zeit einheitlicher Herrschaft über die Meißnisch-Thüringischen Lande (1248—1379). Leipzig 1902. Leipzig. Studien aus dem Gebiete der Geschichte, herausg. von W. Arndt, K. Lamprecht, E. Marcks und G. Seeliger. 9. Bd.
v. Moeller, E.: Die Elenden-Brüderschaften. Ein Beitrag zur Geschichte der Fremdenfürsorge im Mittelalter. Leipzig 1906.
v. Mülverstedt, G. A.: Ritter an der Spitze von Stadträten im 13. Jahrh. (Z. Harz V. II [1869] S. 132 ff.)
Naumann: Zur Geschichte der Archidiakonate Thüringens. (Z. f. Kgr. i. d. Prov. S. IX [1913] S. 155 ff.)
Nuglisch, A.: Die wirtschaftl. Leistungsfähigkeit der deutsch. Städte im Mittelalter. Zeitschr. f. Sozialwissenschaft. IX (1907), 1, 364; 2, 481.
Pallas, K.: Die Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments in Kursachsen vor der Reformation. N. Mitt. d. Thür.-Sächs. Ver. XXIV (1910) S. 129 ff.
Planck, J. W.: Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. 2 Bde. Braunschweig 1879.
Preuß, H.: Die Entwicklung des deutsch. Städtewesens. I. Bd. Entwicklungsgeschichte der deutsch. Städteverfassung. Leipzig 1906.
Rachel, W.: Verwaltungsorganisation und Ämterwesen der Stadt Leipzig bis 1627. Leipzig 1902. Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte. Bd. 8.
Riemer, M.: Mönchtum u. kirchliches Leben im Bistum Halberstadt während der zweiten Hälfte des Mittelalters. Leipzig 1906.
Rietschel, S.: Die Entstehung der freien Erbleihe. ZSRG$^{G}$. XXII (1901). S. 181 ff.
Rietschel, S.: Die civitas auf deutsch. Boden bis zum Ausgange der Karolinger-Zeit. Leipzig 1894.
Rietschel, S.: Markt u. Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897.
Rietschel, S.: Zur Lehre von den städtischen Sondergemeinden. H. Vjs. I (1898) S. 519 ff.
Roth v. Schreckenstein, K. H.: Das Patriziat in den deutschen Städten, besonders Reichsstädten[2]. Freiburg i. B. 1886.
Schultze, A.: Die Vorgeschichte unserer heutigen Kirchengemeinden. Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst u. Technik. VIII, 7 (1914) S. 786 ff.
Schultze, A.: Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter. Festschrift für R. Sohm. München u. Leipzig 1914. S. 105 ff.
Schäfer, K. H.: Pfarrkirche u. Stift im deutsch. Mittelalter. Stuttgart 1903. Kirchenrechtliche Abhandlungen. Herausg. von U. Stutz. Heft 3.
Schiller, E.: Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290—1365). Stuttgart 1912. Kirchenrechtl. Abhandl. Herausg. von U. Stutz. Heft 77.
Schmidt, F.: Geschichte der Stadt Sangerhausen. 2 Bde. Sangerhausen 1906.
Schmidt, J.: Der Kreis Sangerhausen. Halle 1882. Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen. Heft 5.

Schneider, B.: Friedewirkung u. Grundbesitz in Markt und Stadt. Heidelberg 1913. Deutschrechtl. Beiträge, herausg. v. K. Beyerle. Bd. 8, Heft 3.
Schönberg, L.: Technik des Finanzhaushaltes der deutschen Städte im Mittelalter. Stuttgart 1910. Münchner volksw. Studien, herausgegeben von L. Brentano u. W. Lotz. Heft 103.
Schröder, R.: Lehrbuch der deutsch. Rechtsgeschichte[5]. Leipzig 1907.
Schröder, R.: Weichbild: 1. Historische Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet. Hannover 1886. S. 306ff. 2. Festgabe für E. J. Beker. 1899. S. 79ff.
Sieveking, H.: Die mittelalterliche Stadt. Vjs. f. Soz.- u. Wrg. II (1904) S. 177ff.
Sohm, R.: Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890.
Stieda, W.: Städtische Finanzen im Mittelalter. Conrads Jb. der ganzen Reihe 72. Bd. 3. Folge, 17. Bd. (1899) S. 1ff.
v. Strombeck, H.: Zur Archidiakonat-Einteilung des vormaligen Bistums Halberstadt. Zeitschr. d. Hist. Ver. für Niedersachsen. Jahrg. 1862. Hannover 1863.
Tittmann, F. W.: Geschichte Heinrichs des Erlauchten. Dresden-Leipzig 1845/46.
Uhlhorn, G.: Die christliche Liebestätigkeit. 2 Bde. Stuttgart 1882/84.
Uhlirz, K.: Neuere Literatur über das deutsche Städtewesen. MJÖG. XV (1895) S. 488, 677; XVI (1896) S. 523; XIX (1899) S. 173; XX (1900) S. 113; XXIV (1904) S. 449.
Waitz, G.: Deutsche Verfassungsgeschichte. V. Bd.[2]. Herausgegeben von K. Zeumer. Berlin 1893.
Werminghoff, A.: Verfassungsgeschichte der deutsch. Kirche im Mittelalter[2]. Leipzig-Berlin 1913. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft. II, 6.
Werner, H.: Landesherrliche Kirchenpolitik bis zur Reformation. Deutsche Gbll. IX (1908) S. 143ff.
Wiesehoff, J.: Die Stellung der Bettelorden in den freien deutsch. Reichsstädten im Mittelalter. Münster 1906.
Winter, F.: Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands bis zum Auftreten der Bettelorden. 3 Bde. Gotha 1868/71.
Wintruff, W.: Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgange des Mittelalters. Halle 1914. Forschungen zur Thüringisch-Sächs. Geschichte. 5. Heft.
Zeumer, K.: Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrh. Leipzig 1879. Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen. Herausg. von G. Schmoller. I. Bd.
Zieschang, R.: Die Anfänge eines landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen am Ausgange des Mittelalters. Leipzig 1909. Beiträge zur sächs. Kirchengeschichte, herausg. von F. Dibelius und Th. Brieger. Heft 23.

# Die Entwicklung Sangerhausens im Mittelalter.

Die ersten urkundlichen Erwähnungen Sangerhausens gehen bis in das 9. Jahrhundert zurück. Das Kloster Fulda besaß Güter in Sangerhausen, welche ihm von einem Einwohner dieses Dorfes geschenkt worden waren[1]). Den Zehnten in Sangerhausen besaß zuerst das Kloster Hersfeld[2]), dann dessen Tochterkloster Memleben, seit 991 die Kaiserin-Witwe Adelheid, nach deren Tode (999) er wieder an Memleben zurückfiel[3]). Mindestens im 11. Jahrhundert war Saugerhausen auch der Hauptort einer nach ihm benannten Grafschaft, bis es im Jahre 1110 durch Erbgang an die Landgrafen von Thüringen kam[4]). Nach deren Aussterben ging es 1247 an das Haus Wettin über, die Markgrafen Heinrich der Erlauchte von Meißen und Dietrich von Landsberg waren die ersten Wettinischen Fürsten Sangerhausens[5]).

Während dieser ganzen Periode ist Sangerhausen nur als „villa" bezeugt[6]).

Erst um 1260 finden wir Sangerhausen als Stadt vor. Die Entwicklung vom Dorf zur Stadt dürfte sich in folgender Weise

[1]) „Herwin et uxor eius tradidit bona sua in Wisenstat, Sangerhusen, Lutolfesleibe. E. F. J. Dronke, Traditiones et antiquitates Fundenses. Fulda 1844. S. 70. Nr. 48.

[2]) Hersfelder Zehntregister: Z. Harz V. XI (1878). S. 222. — A. Herbst, Ein Hersfelder Zinsenverzeichnis des 14. Jahrhs. (Dissertation, Marburg 1913) kommt für die vorliegende Arbeit nicht in Betracht.

[3]) Otto III. bestätigte am 4. Oktober 991 einen Gütertausch, wonach seine Großmutter, die Kaiserin Adelheid, mit seiner Erlaubnis dem Bischof Vuninger, Abt von Memleben, und seiner Kirche ihr Gut im Dorfe Leboluesdorf übergeben und dafür von dem Kloster u. a. Zehnten auch den zu Sangerhausen zu lebenslänglicher Nutznießung erhalten hatte. MG. DD. II. pag. 482. Nr. 75.

[4]) Vgl. F. Schmidt (Geschichte der Stadt Sangerhausen, 2 Bde., Sangerhausen 1906) I, 397. Schmidts Geschichte der Stadt Sangerhausen wird im folgenden öfter als Quellenangabe zitiert werden. Schmidt hat die Urkunden über Sangerhausen vielfach regestenartig, wichtige auch wörtlich zum Abdruck gebracht. Seine Geschichte soll, wie er im Vorwort schreibt, zugleich als eine Art UB. angesehen werden.

[5]) In der Teilung, welche Heinrich der Erlauchte († 1288) im Jahre 1265 zwischen seinen Söhnen Albrecht und Dietrich vornahm, fiel Sangerhausen Dietrich von Landsberg († 1285) zu. Vgl. F. Schmidt I, 408ff.

[6]) In der Urkunde Ottos III. (vgl. oben Anm. 3) und in einer Urkunde vom Jahre 1110 wird Sangerhausen als „villa" bezeichnet. Schultes Directorium diplomaticum oder geordnete Auszüge von sämtlichen über die Geschichte Obersachsens vorhandenen Urkunden. 2 Bde. Altenburg 1821, Rudolstadt 1815 I, 227.

vollzogen haben. In enger Anlehnung an den Grafenhof wurde im 11. Jahrhundert neben dem Dorfe ein Marktplatz errichtet[1]). Dorf und Markt bildeten den Stadtteil, der noch heute als der ältere angesehen wird. Auch wird dieser Markt als „Alter Markt" bezeichnet[2]). Sodann bildete sich in einiger Entfernung von dem Dorf und dem Alten Markt eine größere Marktansiedlung, die zuerst im Jahre 1271 nachweisbar ist[3]). Während der ältere Stadtteil einen unregelmäßigen Grundriß zeigt, verrät der aus der Marktansiedlung hervorgegangene jüngere eine planvolle Anlage nach dem ostdeutschen Normalschema[4]). Dieser jüngere Markt hat die Gestalt eines langgestreckten Rechtecks, in welches die Straßen einmünden, und ist von rechteckigen Häuserblocks umgeben[5]). Vielleicht noch die letzten Thüringer Landgrafen oder aber die ersten Wettinischen Fürsten haben diese Ansiedlung ins Leben gerufen.

So entwickelte sich Sangerhausen zu einer Siedelung, die für den Handel nicht mehr ohne Bedeutung war. Deshalb wohl wird sich Heinrich der Erlauchte veranlaßt gesehen haben, im Südosten Sangerhausens eine Burg[6]) zu errichten und es mit Mauern zu umgeben[7]), gleichwie er im Jahre 1261 an der Nordseite von Eisenach die „Klemme" anlegen ließ[8]). Der Krieg, der in den Jahren 1256—64 um den Besitz Thüringens geführt wurde, machte diese Maßregel notwendig.

Vor den Mauern der Stadt lagen im Nordwesten Altendorf, als Siedelung jedenfalls älter als Sangerhausen, und der jüngere Georgenberg, welche 1410 Sangerhausen einverleibt wurden[9]).

[1]) Das Vorhandensein eines Grafenhofes macht dies wahrscheinlich. Vgl. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897. S. 41 und 49.

[2]) Diese Bezeichnung ist urkundlich zuerst 1385 nachweisbar. Vgl. F. Schmidt, II, 434.

[3]) Im Jahre 1271 ist die Marktkirche mit der „parochia forensis" urkundlich nachweisbar. W. Rein, Thuringia sacra. Urkundenbuch. Geschichte und Beschreibung der thüringischen Klöster. 2 Bde. Weimar 1863/65. S. 117.

[4]) Vgl. J. Kretzschmar, Der Stadtplan als Geschichtsquelle. Deutsche Gbll. IX (1908) S. 138.

[5]) Vgl. den Stadtplan vom Jahre 1780 bei F. Schmidt I, Tafel IV.

[6]) Der oben erwähnte Grafenhof wurde nach der Erhebung Sangerhausens zur Stadt der Sitz des Ministerialengeschlechtes von Sangerhausen; vgl. F. Schmidt I, 397; II, 220.

[7]) Im Jahre 1263 tritt zum erstenmal der Ausdruck auf: extra muros civitatis Sangerhusen. Tentzel, Supplem. histor. Gothane II, 614.

[8]) Vgl. F. W. Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten. Dresden u. Leipzig 1845/46, II, 230.

[9]) Markgraf Friedrich der Einfältige († 1440) bestimmte, daß diese Dörfer „gehoren sullen tzu unsere stad Sangerhusen Wigkbylde unde auch fürder unses landgerichts daselbis zcu Sangerhusen nicht mehr gewarten . . . als andere unse burger in der muren czu Sangerhusen." Stadtarchiv zu Sangerhausen (zit. Arch. S.) loc. II, Nr. 39.

Im Südwesten lag die Vorstadt Neuendorf, die 1340 zum erstenmal urkundlich erwähnt wird[1]). Eine Einbeziehung dieser Vorstadt in die Mauern Sangerhausens läßt sich nicht nachweisen.

Auch die rechtlichen Merkmale einer Stadt finden wir für Sangerhausen bald nach 1260 bezeugt. Schultheiß und Rat erscheinen 1268 zum erstenmal[2]). Die Exemtion vom Landgericht wird in späterer Zeit in einer Weise bezeugt, die auf einen lange bestehenden Zustand schließen läßt[3]). Da sich spätere Verleihungen über Gerichtsbarkeit an die Stadt stets nur auf die höhere beziehen, darf auch hieraus geschlossen werden, daß sich Sangerhausen, seitdem es mit Stadtrecht bewidmet worden war, im Besitz der niederen Gerichtsbarkeit befand. Es bildete also einen selbständigen Verwaltungsbezirk und einen „geschlossenen Rechtskreis mit gesonderter Gerichtsgewalt“[4]).

Bereits auch um 1260 erfreute es sich einer größeren sozialen Geltung. Ein Zeichen dafür ist es, daß es schon um diese Zeit ein Siegel führte. Ein solches pflegten die Städte erst dann anzunehmen, wenn sie zu einigem Ansehen gelangt waren[5]).

Diese Stellung hätte Sangerhausen nicht einnehmen können, wenn es nicht eine ziemlich große Bürgergemeinde in seinen Mauern eingeschlossen hätte. Die Vorzüge der Stadt, größere persönliche Sicherheit und Freiheit ließen sie an Umfang noch mehr zunehmen. Namentlich die Bewohner der umliegenden Dörfer siedelten sich zahlreich in der Stadt an und erwarben Bürgerrecht[6]).

Der landesherrliche Besitz innerhalb des Stadtgebietes, mit dem anfänglich vielfach Adlige belehnt waren[7]), ging zum Teil

[1]) Vgl. F. Schmidt I, 730.

[2]) Als Zeugen in einer Verkaufsurkunde treten auf: „Olricus, dictus Dincgravius, scultetus civitatis Sangerhusen cum universitate consulum eiusdem civitatis.“ Walkenrieder UB. I, 261.

[3]) Als im Jahre 1410 Sangerhausen einige Dörfer einverleibt und diese aus dem Landgerichtsverbande eximiert wurden, wird die Exemtion als ein Recht der Stadt bezeichnet. Vgl. oben S. 12, Anm. 9.

[4]) Vgl. S. W. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. 2 Bde. Braunschweig 1879, I, 22.

[5]) Ein Siegel Sangerhausens ist für 1268 nachweisbar; vgl. F. Schmidt I, Tafel I. Vgl. G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Bielefeld u. Leipzig 1898. S. 84ff.

[6]) Eine große Anzahl der Namen von Bürgern läßt deren Herkunft aus Dörfern erschließen. Vgl. die Zusammenstellung der Familiennamen bei F. Schmidt I, S. 95ff. Daß es sich tatsächlich um Bürger handelt, ergibt sich daraus, daß Schmidt die Namen hauptsächlich aus den Reihen der Ratsmitglieder entnommen hat.

[7]) Vgl. oben S. 12, Anm. 6. Die ministerialen Geschlechter von Sangerhausen und von Morungen waren mit landesherrlichem Lehnsbesitz im Stadtgebiete ausgestattet. Hauptstaatsarch. Dresden cop. 2, fol. 206; Rudolstädter Urkundenbuch, Abschrift der Sangerhäuser Urkunden 1266 bis 1377. Geh. Landes-Archiv zu Rudolstadt 4 Bde. (zit. Rud. UB.) I, 293. Arch. Weimar 8. Dipl. ms.; Z. Harz V. XIII (1880) S. 364.

in bürgerliche Hände über. Diese Verleihungen der Fürsten an die Bürgerschaft erfolgen zu Weichbildrecht, d. h. in der Form des abgeleiteten Besitzes[1]), die als städtische Erbleihe bezeichnet wird[2]). Sie äußert sich darin, daß nur von den Grundstücken ein Zins erhoben, ein Abhängigkeitsverhältnis des Beliehenen zum Leiheherrn dagegen ausgeschaltet wurde. Außerdem gingen diese an die Bürgerschaft verliehenen Grundstücke aus dem landrechtlichen in den stadtrechtlichen Rechtskreis über[3]). Derartige Verleihungen sind für Sangerhausen in den Jahren 1385[4]), 1420[5]) und 1487[6]) nachweisbar.

Ferner wurde auch der Besitz des Adels innerhalb des Stadtgebietes vermindert. Das Ministerialengeschlecht von Morungen behauptete zwar das ganze Mittelalter hindurch seinen Besitz in Sangerhausen, dagegen hatte die Stadt dem von Sangerhausen gegenüber reichen Erfolg. Der gesamte Besitz der Familie, Ländereien und Mühlenanteile ging an die Stadt über. Die Mitglieder der Familie selbst zogen sich aus Sangerhausen zurück, einige mögen auch das Bürgerrecht erworben haben[7]), noch vor 1500 aber war dieses Geschlecht gänzlich aus der Stadt entfernt[8]).

Im 15. Jahrhundert war es dem Geschlecht von Gehofen, welches bisher Sangerhausen ferngestanden hatte, gelungen, vom Fürsten innerhalb des Stadtgebietes mit Land belehnt zu werden. Aber es blieb nicht lange in dem Besitz, bereits im Jahre 1487 ging dieser an den Rat über[9]).

Das Erstarken des Bürgertums auf Kosten des Adels vollzog sich nicht allein durch Besitzwechsel von Liegenschaften, sondern auch dadurch, daß die Stadt das für sie wertvolle Marktregal erwarb. Etwa bis 1400 war damit das Geschlecht von Sangerhausen belehnt. Sodann wurde es vom Markgraf Friedrich an die von Morungen verliehen[10]). Diese verkauften es 1431 auf

---

[1]) Vgl. R. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 4 Bde. Leipzig 1879ff. III, 1, S. 121 und G. L. von Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde. Erlangen 1869/71, I, 400ff.

[2]) Vgl. Rietschel, Markt und Stadt, S. 187.

[3]) Schröder, Weichbild (Festgabe für Beker 1899), S. 84, Nr. 8 und 9.

[4]) Rud. UB. I, 289ff.

[5]) a. a. O. I, 481.

[6]) Arch. S. loc. II Nr. 207.

[7]) Ludwig von Sangerhausen besaß 1402 das Bürgerrecht und ein Haus, auf dem die städtischen Lasten ruhten. Arch. Weimar 8 Dipl. ms.

[8]) Vgl. K. Menzel, Die Herren von Sangerhausen und ihre Besitzungen. Z. Harz V. XII (1879) S. 550ff.; XIII (1880) S. 355ff.

[9]) Fürstl. Arch. zu Wernigerode Zh. 92, 1 Nr. 18.

[10]) Durch den Tod Meiners von Sangerhausen fiel das Marktregal an den Markgrafen Balthasar zurück. Dieser regierte von 1382—1406 (vgl. F. Schmidt, I, 428). Dessen Sohn Markgraf Friedrich belehnte im Jahre 1407 die von Morungen damit. Staatsarch. Dresden, cop. 32 fol. 57b.

zehn Jahre an den Rat. Nach Ablauf dieser Frist sollte der Kaufvertrag durch vierteljährliche Kündigung gelöst werden können[1]). Von dieser Vereinbarung hat man anscheinend keinen Gebrauch gemacht, denn die von Morungen verkauften das Marktregal 1452 zu „ewigen getzyten" an den Rat[2]).

Die Bürgerschaft hatte ihr Bestreben, den Adel und dessen Besitz aus der Stadt zu entfernen[3]), zwar nicht vollständig, aber doch zum großen Teil verwirklichen können.

Die Bürger selbst besaßen Haus und Hof, teils als Eigentum, teils vom Rate „zu Lehen" oder „zu Erbe"; die letztere Besitzform dürfte die umfangreichere gewesen sein[4]). Unter diesem vom Rate „zu Lehen" oder „zu Erbe" gehenden Besitz ist solcher zu freier Erbleihe zu verstehen[5]). Um eine kräftige Entwicklung zu fördern[6]), wird der Landesherr der jungen Stadt Land zu Bauplätzen zur Verfügung gestellt haben[7]), welches der Rat an einzelne Bürger auslieh. Besonders infolge der Zuwanderung aus den umliegenden Dörfern dürfte diese Besitzform sich weiter ausgebreitet haben[8]).

Der unter Stadtrecht stehende Besitz erfuhr dem Landesherrn gegenüber dadurch eine Sicherung, daß dieser sich verpflichtete, kein Bürgerhaus von den städtischen Lasten zu befreien. Herzog Magnus von Braunschweig († 1371) verlieh Sangerhausen im Jahre 1358 dieses Vorrecht[9]). Als er dennoch 1364 die Gebrüder von Kalb von dem auf ihrem Hause ruhenden städtischen Verpflichtungen „Geschoß und Wache" befreite, erließ er der Stadt eine Abgabe, um sie für den Ausfall an Einnahmen,

---

[1]) Rud. UB. I, 619.

[2]) Rud. UB. II, 505.

[3]) Wie sehr der Adel als fremdes Element von der Bürgerschaft empfunden wurde, zeigen trefflich die Worte des Chronisten Müller (Chronika der uralten Bergstadt Sangerhausen. Frankfurt u. Leipzig 1731, S. 220). Mit Stolz berichtet er von den Erfolgen seiner Stadt gegen das Geschlecht von Sangerhausen und wünscht allen anderen Freisassen das gleiche Schicksal, da sie sich von der armen Bürgerschaft bewachen und „bekapfen" ließen und dabei keinen Pfennig Steuern zahlten.

[4]) In den Quellen der späteren Zeit kehrt diese Formel vom Rate „zu Lehen" oder „zu Erbe" sehr häufig wieder.

[5]) Vgl. Inama-Sternegg III, 1, S. 190 und G. v. Below, Territorium und Stadt. München und Leipzig 1900, S. 304 ff.

[6]) Vgl. A. Heusler, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Weimar 1872, S. 234.

[7]) Vgl. Inama-Sternegg III, 1, S. 187.

[8]) Vgl. oben S. 13.

[9]) Fürstl. Bibliothek zu Wernigerode Zh. 103, fol. 99. Der Herzog urkundet: „daz wir unse lieben getreuen den rat und die burger von unser stad Sangerhusen nicht mehr beten wollen umbe freyheit ihres hauses in der stad, da sie geschoß, wache und der stad recht ahn haben . . .".

den sie dadurch erlitt, zu entschädigen[1]). Es blieb also der Umfang des unter Stadtrecht stehenden Besitzes unangetastet.

Diese Erfolge waren begleitet von Fortschritten in der politischen Entwicklung, in deren Mittelpunkte der Rat steht. Er erfuhr bald nach 1260 eine bedeutsame Veränderung in seiner Zusammensetzung. Zunächst stand ein landesherrlicher Beamter, der Schultheiß, an seiner Spitze. In dieser Eigenschaft ist im Jahre 1268 ein Angehöriger des Geschlechtes von Sangerhausen nachweisbar[2]). Nicht ganz zwei Jahrzehnte später — 1281 — finden wir die Ministerialen von Sangerhausen als „consules civitatis" an der Spitze des Rates[3]), das Schultheißenamt dagegen in bürgerlichen Händen[4]). Ungefähr seit 1300, sicher seit 1305[5]), gehören die von Sangerhausen dem Rate nicht mehr an. Auch das Schultheißenamt haben sie nicht mehr innegehabt, denn ein von Sangerhausen erscheint wohl in den Jahren 1290, 1318 und 1320[6]) als Dinggraf, d. h. als Vorsitzender des Landgerichts, aber nicht mehr als „scultetus". Von einer Ausnahme abgesehen[7]), hat der Adel seit 1300 keinen Sitz mehr im Rate. Sangerhausen hatte damit das Ziel einer rein bürgerlichen Vertretung erreicht.

Im städtischen Interesse mußte der Rat berechtigt sein, Handlungen der Bürger, soweit sie für die Allgemeinheit in Frage kamen, zu überwachen.

Für den Stand des bürgerlichen Besitzes und Geschäftslebens war es von Wichtigkeit, daß er die Urkunden über Zinsübertragungen von Gütern, die unter Stadtrecht standen, ausstellte[8]) und daß er so die Belastung dieser Güter kontrollieren konnte. Ferner besaß er infolge seiner Eigenschaft als Lehnsherr zahlreicher Bürger das Recht, Zinsbelastungen auf verlehnte Güter von seiner Genehmigung abhängig zu machen[9]).

[1]) Arch. S. loc. II Nr. 19.

[2]) Waldenrieder UB. I, 261.

[3]) In der Zusammensetzung des Rates kommt der Gegensatz zwischen Ministerialen und Bürgern zur Geltung. In manchen Städten, in welchen die Ministerialen eine große Bedeutung besaßen, hatten sie Anspruch auf bestimmte Stellen im Rat, während er ihnen in anderen, wo sie weniger sozial bedeuteten, fehlte. G. v. Below, Die Entstehung d. deutsch. Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889, S. 106.

[4]) In einer Verkaufsurkunde tritt u. a. der Schultheiß als Zeuge auf: „presentibus viris honestis . . . Heinrico Hoche sculteto." Z. Harz V. XIII (1880) 419.

[5]) Die erste Urkunde, welche die Namen der Ratsmitglieder aufzählt, enthält keinen Adligen. Rud. UB. I, 31.

[6]) Walkenried. UB. I, 336; Z. Harz V. XII (1879), 47 und 571.

[7]) 1336/37 sitzt Volgmar v. Kalb im Rate; Rud. UB. I, 77 und 89.

[8]) Urkk. erhalten aus den Jahren 1402, Rud. UB. I, 573; 1409 a. a. O. I, 405; 1425 a. a. O. I, 525.

[9]) Urkk. vorhanden aus den Jahren 1430, Rud. UB. I, 573; 1433 a. a. O. I, 683; 1442 Arch. S. loc. II Nr. 77.

Dem Rate stand es zu, innerhalb des Weichbildes die Steuern zu erheben. Dieses Recht wird als „altes Herkommen und Befreiung", d. h. als eine der städtischen Freiheiten bezeichnet[1]). Auch liefert er die an den Landesherrn zu zahlenden Steuern[2]) der Stadt an diesen ab. Selbständig verwaltet er die Finanzen, so nahm er z. B. ein Kapital auf die städtischen Einnahmen auf[3]).

Der Besitz der niederen Gerichtsbarkeit innerhalb des städtischen Gebietes[4]) gab ihm die Befugnis, gegen Bürger in allen Strafsachen, die diese abzuurteilen hatte, vorzugehen. Derartige Rechte waren eine der beiden Voraussetzungen, welche den Rat befähigte, seine Funktion als Vertretung der Bürgerschaft zu erfüllen.

Der landstädtische Charakter Sangerhausens, welcher darin seinen Ausdruck fand, daß die Stadt dem Fürsten die Huldigung zu leisten hatte[5]), und daß der Rat der landesherrlichen Bestätigung bedurfte[6]), erforderte es aber als eine weitere Voraussetzung, daß die Stellung des Rates als Zwischeninstanz zwischen der Bürgerschaft und den Fürsten von diesen anerkannt wurde. Die Anerkennung zeigte sich darin, daß die Landesherren alle städtischen Angelegenheiten mit ihm oder durch seine Vermittlung erledigten. So lag es dem Rate ob, für die Ausführung der militärischen Pflichten, welche die Stadt zu erfüllen hatte, zu sorgen. Urkundlich erscheint er in dieser Stellung zuerst 1365, als Herzog Magnus von Braunschweig dem Rate versprach, Spanndienste zu Kriegszwecken nur von ihm, aber nicht von einzelnen Bürgern zu fordern[7]). Die zahlreichen verschieden-

[1]) Rud. UB. IV, 67 und 69.

[2]) Die Quittungen über bezahlte Steuern der Stadt sind an den Rat gerichtet. Hieraus ergibt sich, daß der Fürst von der Stadt eine Kollektivsteuer erhob und nicht einzelne Bürger besteuerte. Quittungen sind vorhanden aus den Jahren 1401 und 1410, Rud. UB. I, 367 und 407.

[3]) Im Jahre 1435, Arch. S. loc. II Nr. 59.

[4]) Vgl. oben S. 13.

[5]) Als im Jahre 1431 der Landgraf Ludwig von Hessen mit dem Landgrafen Friedrich von Thüringen und den Herzögen Friedrich und Siegmund von Sachsen einen Erbvertrag abgeschlossen hatte, leistete Sangerhausen dem Landgrafen von Hessen eine Huldigung. Mitteil. des Sächs. Altertumsver. zu Dresden, Heft 28 (1878) S. 132ff. Jeder neu gewählte Rat leistete dem Fürsten vor seiner Bestätigung eine Huldigung. Vgl. Anm. 6.

[6]) Die Ratsbestätigungen sind aus den Jahren 1432 bis 1532 mit wenigen Ausnahmen erhalten. Für 1432 Rud. UB. I, 675; für 1532 a. a. O. IV, 539. — Eine Reihe von Beispielen für das Bestätigungsrecht des Landesherrn gibt Maurer I, 597.

[7]) Der Herzog urkundet: „. . . so geloben wyr . . ., das wir noch unser erben noch nymant von unser wegen sie (d. h. die Bürger) umbe yre pferde nuhn mehr beten wollen . . . Were aber, das wyr zu heerfarten adder zu andern sachen, der uns nodt were, pferde adder woyne bedorfften, so sollen wyr den Radt umb biten und anders nymandt von der gemeyne . . ." Arch. Weimar Kaps. 68.

artigen Rüstungsbefehle aus der Zeit von 1430 bis 1470[1]) sind sämtlich an den Rat gerichtet, der das Weitere zu veranlassen hat.

Die Urkunden über Landverleihungen an die Stadt ergingen gleichfalls an den Rat. Die Stellung des Rates als Zwischeninstanz bezeugen auch die Freiheitsbriefe der Fürsten, welche die Anerkennung und Kodifizierung althergebrachter Vorrechte der Stadt bedeuten. Die erste dieser Bestätigungen für Sangerhausen ist aus dem Jahre 1431 erhalten[2]). Bis 1500 wurden der Stadt ihre Privilegien noch viermal gelegentlich ihrer Huldigung bestätigt[3]).

Die korporative Geschlossenheit der Bürgerschaft, die in der zentralen Stellung des Rates ihren Ausdruck findet, zeigte sich endlich darin, daß er die Bürger nach außen vertrat, oder, von der andern Seite gesehen, daß er auch für Auswärtige, die gegen Bürger vorzugehen beabsichtigten, die zuständige Behörde war. Mehrfach wird dies bezeugt durch Beschwerden Auswärtiger über Bürger, meist über säumige Zahler, und deren Bitte um Abhilfe[4]).

Außer den Erfolgen auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete hatte die Bürgerschaft noch solche im Gerichtswesen zu verzeichnen. War auch für die Stadt der Besitz der höheren Gerichtsbarkeit ohne wesentliche Bedeutung[5]), so hat man in ihm doch einen Zuwachs an bürgerlicher Selbständigkeit zu erblicken.

In der Entwicklung des Gerichtswesens bildet das Jahr 1445 für Sangerhausen einen bemerkenswerten Einschnitt. Die Stadt erhielt das Recht, ihren eigenen Richter zu setzen und die Schöffen zu bestellen[6]). Wenn sich auch für die vorhergehende Zeit weder ein rechtlicher, vom Fürsten anerkannter Einfluß auf die Besetzung des Richterstuhles[7]), noch die Bürgereigenschaft der

[1]) Die Rüstungsbefehle hat F. Schmidt (I, 582ff.) regestenartig zusammengestellt.

[2]) Vgl. oben S. 17 Anm. 5. Für den Fall des Regierungsantrittes bestätigte der Landgraf von Hessen Sangerhausen seine Privilegien.

[3]) 1445 Arch. S. loc. II Nr. 86; 1482 Haupt-Staatsarchiv Dresden cop. 63 fol. 10; 1488 Arch. S. loc. II Nr. 207; 1500 a. a. O. loc. II Nr. 220.

[4]) Derartige Beschwerden liegen vor aus den Jahren 1436 und 1450, Rud. UB. I, 777 und 895. — Im Jahre 1443 hatten Bürger unbefugterweise in einem Walde des Grafen von Mansfeld Holz gehauen. Der Graf bat den Rat, ihm Schadenersatz von den betreffenden Bürgern zu verschaffen. Arch. S. loc. II Nr. 78.

[5]) Vgl. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[5], Leipzig 1907, S. 645 und G. v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Düsseldorf 1892, S. 111.

[6]) Arch. S. loc. II Nr. 86.

[7]) Der Anteil der Städte an der Ernennung des Stadtrichters war verschieden. Vgl. v. Below, Älteres deutsches Städtewesen und Zur Entstehung der deutschen Städteverfassung, Histor. Zeitschrift NF. 23 (1888) S. 223ff.

Schöffen[1]) nachweisen läßt, so dürfte doch beides bei der im allgemeinen kräftigen Entfaltung des Bürgertums einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben. Es ist ferner nicht anzunehmen, daß der Landesherr Sangerhausen dieses Vorrecht verliehen haben würde, wenn es nicht bereits die vorangegangene Entwicklung vorbereitet hätte.

Durch das Privileg erhielt die Stadt zugleich einen Teil der Einnahme aus den Gerichtsgefällen, dagegen behielt sich der Fürst die Vollstreckung der Leibesstrafen, die er durch seine Amtleute ausüben ließ, vor. Damit war eine vollständige Erwerbung der höheren Gerichtsbarkeit angebahnt, die Sangerhausen 1484 ohne jede Einschränkung verliehen wurde[2]). Auch ferner jedoch mußte der Stadtrichter dem Landesherrn einen Eid leisten[3]).

Für eine Territorialstadt erfreute sich Sangerhausen im 14. und 15. Jahrhundert einer großen Unabhängigkeit. Straffe Organisation der Bürgergemeinde im Innern, geschlossenes Auftreten nach außen war das Ergebnis der Entwicklung.

## Bürgerschaft und Geistlichkeit in Sangerhausen.

Das Bestreben nach einer „allseitigen Selbständigkeit“[4]) mußte die Bürgerschaft in Gegensatz zu dem in ihren Mauern lebenden Klerus bringen, forderte sie doch auch von ihm im Interesse einer einheitlichen Entwicklung die Beobachtung oder wenigstens die Rücksicht auf die städtischen Satzungen. Eine Auseinandersetzung mit diesem Elemente, „das tief in das ganze bürgerliche Leben eingriff und sich gleichwohl nicht eingliederte“[5]), war unvermeidlich. Es darf aber hierbei nicht übersehen werden, daß der Bürger als Christ die seelsorgerische Tätigkeit weder entbehren wollte noch konnte. Es wäre daher zu weit gegangen, schlechthin von einem Kampfe zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit zu sprechen; vielmehr herrschte zwischen beiden ein Verhältnis teils freundlicher, teils feindlicher Art.

[1]) Vgl. v. Below, Zur Entstehung, S. 202.
[2]) Arch. S. loc. II Nr. 200.
[3]) 1486 stellt „der geschworene Stadtrichter des Herrn Albrecht, Herzogs zu Sachsen, eine Urkunde aus. Rud. UB. III, 451.
[4]) A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. 4 Bde. 3 u. 4. Leipzig 1904 bis 1913, IV S. 32.
[5]) E. Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1291 bis 1365). Stuttgart 1912. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz, Heft 77, S. 5.

Die Auseinandersetzung zwischen diesen beiden Faktoren zeigt, wie überall, so auch in Sangerhausen verschiedene Formen, die sich bei einer Darstellung der kirchlichen Institute der Stadt in ihren Einzelheiten ergeben werden.

An kirchlichen Anstalten befanden sich in Sangerhausen vier Parochialkirchen einschließlich der vorstädtischen, zwei Klöster, einige Hospitäler, eine Lazaristen-Komthurei und mehrere Höfe auswärtiger Klöster. Von diesen sind das Cisterciensernonnenkloster zu St. Ulrich und die St. Ulrichskirche sowie das Kloster der Augustiner-Eremiten bereits in der Zeit nachweisbar, als Sangerhausen noch Dorf war[1]), während die Jakobikirche erst nach 1260 in den Quellen erscheint.

Die kirchlichen Anstalten Sangerhausens gehörten zur Mainzer Kirchenprovinz, in ihr zur Diözese Halberstadt und zu dem Archidiakonat Kaltenborn, soweit sie nicht durch Exemtion eine Sonderstellung einnahmen[2]). Die Befugnisse des Bischofs und des Archidiakons, welche sich auf die Gebiete der Rechtsprechung und der Verwaltung erstreckten, waren im wesentlichen identisch, aber die Archidiakonalgewalt wurde durch die vom Bischof ausgeübte höhere Gewalt in ihrer Intensität beschränkt[3]).

## Die vorstädtische Kirche St. Bonifatius und die Lazaristen-Komthurei St. Georg.

Die Lazaristen-Komthurei „leprosorum domus" ist im Jahre 1252 zuerst urkundlich nachweisbar[4]). Sie dürfte kaum viel früher gegründet worden sein, da die Ausbreitung des Lazarusordens in Deutschland erst zur Zeit Friedrichs II. begann[5]). Vielleicht verdankt sie dem Landgrafen Ludwig IV. von Thüringen († 1227), der zwischen 1221 und 1223 die Lazaristen-Komthurei zu Gotha errichtete[6]), ihre Entstehung.

Die Komthurei befand sich im Altendorf auf einer Anhöhe im Osten der heutigen Stadt. Als sie sich im 15. Jahrhundert die Bezeichnung „St. Georgen-Komthurei" beilegte[7]), wurde diese Anhöhe seit dieser Zeit „Georgenberg" genannt.

---

[1]) Da es sich empfiehlt, jede kirchliche Anstalt besonders zu betrachten, folgen nähere Angaben über diese in den betreffenden Abschnitten.

[2]) Die Exemtion der kirchlichen Anstalten wird bei Behandlung der betreffenden einzelnen Institute vermerkt werden.

[3]) Vgl. Hilling, Die Halberstädter Archidiakonate. Lingen 1902, S. 17ff.

[4]) Tentzel, Supplementum historiae Gothanae II, 602.

[5]) Vgl. G. Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit. Stuttgart 1882/84, II, 273.

[6]) Vgl. R. Hermann, Verzeichnis der im sächsischen Thüringen vorhanden gewesenen Stifter, Klöster und Ordenshäuser. Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, VIII (1871) S. 29.

[7]) 1452 erscheint in einer Urkunde: „Johannes Bamberg, Kompthur zu sente Jorgen vor Sangerhusen dez ordens Sancti Lazari". Rud. UB. II, 501.

Die Lazaristenniederlassung zu Sangerhausen unterstand der Landkomthurei zu Gotha[1]) und lag vermutlich in der Kirchenprovinz Magdeburg[2]).

Im 13. Jahrhundert widmete sie sich ihrer Bestimmung gemäß der Krankenpflege[3]). Jedoch dürfte sie ihren ursprünglichen Zweck, ebenso wie die meisten andern Niederlassungen dieses Ordens[4]), bald aus den Augen verloren haben, wenigstens geben die urkundlichen Zeugnisse der späteren Jahrhunderte keinerlei Anhalt dafür, daß sich die Komthurei noch mit Krankenpflege befaßte.

Es ist anzunehmen, daß Zuwendungen an die Lazaristen-Komthurei von bürgerlicher Seite nur sehr selten erfolgt sind, ist doch nur ein Zeugnis darüber erhalten. Im Jahre 1281 schenkte ein Bürger der Komthurei sein Grundstück unter der Bedingung, daß ihm diese auf Lebenszeit Wohnung und Unterhalt gewähren sollte[5]). Die Komthurei mußte also für die Schenkung eine Gegenleistung versprechen, wofür sie aber in den dauernden Besitz des Grundstücks gelangte.

Von einem Verkehr zwischen der Komthurei und der Bürgerschaft auf wirtschaftlichem Gebiete kann kaum gesprochen werden[6]).

Zu den Einwohnern des Altendorfes, die 1410 der Bürgergemeinde einverleibt wurden[7]), dürfte die Komthurei dadurch in Beziehungen getreten sein, daß sie das Pfarramt der Parochie St. Bonifatius, welche das Altendorf umfaßte, zu verwalten hatte[8]).

---

[1]) Vgl. Uhlhorn II, 273.

[2]) Das einzige urkundliche Zeugnis, welches für die kirchliche Zugehörigkeit der Komthurei einen Anhalt gewährt, ist der Anm. 3 angeführte Ablaßbrief des Erzbischofs von Magdeburg. Man darf wohl aus der Tätigkeit des Erzbischofs schließen, daß ihm die Komthurei unterstand.

[3]) Der Erzbischof von Magdeburg gestattete im Jahre 1263, daß für die Kranken im Hospital Almosen gesammelt werden und gewährte den Spendern einen Ablaß von 20 Tagen. Tentzel, Hist. Gothanae II, 614. — 1266 tauschten einige Einwohner des Altendorfes Hofstätten mit den „fratribus S. Lazari et infirmis de ospitali“ gegen andere aus. Rud UB. I, 1.

[4]) Vgl. oben Anm. 1.

[5]) Z. Harz V. XIII (1880), 419.

[6]) Nach dem einzigen urkundlichen Zeugnis, welches über den wirtschaftlichen Verkehr berichtet, hatte im Jahre 1437 der Rat von der Komthurei einen Waldfleck gekauft, der an das Stadtholz angrenzte. Arch. S. loc. II, Nr. 64.

[7]) Vgl. S. 12.

[8]) Dafür, daß die Komthurei das Pfarramt zu verwalten hatte, können zwei Belege beigebracht werden. Im Jahre 1498 hatte „Conrad Slintzberg, ordinis St. Johannis Jherosolimitani“ gebeten, daß der Tag der Kirchweihe verlegt werde. Darauf genehmigte der Vikar des Erzbischofs von Magdeburg die Verlegung des Kirchweihtages der „ecclesiae St. Bonifacii parochialis“ von dem „Sonntag nach der gemeinen Woche“ auf den Bartholomäustag. Rud. UB. III, 697. — Ferner die Urkunde, durch welche die Komthurei im Jahre 1556 an den Rat verkauft wurde. Es wird nämlich bestimmt, daß die acht Schnee-

Leider gestatten die Quellen auch hier keinen Einblick: Weder darüber, seit wann der Komthurei die Seelsorge in dieser Parochie oblag, noch darüber, welcher Art die Beziehungen zwischen dem Pfarrer und seinen Gemeindegliedern waren.

Die Bonifatiuskirche blieb auch Parochialkirche des Altendorfes, als dieses 1410 der Stadt einverleibt wurde[1]), und dürfte bis zur Reformation fortbestanden haben. Heute ist keine Spur mehr von dieser Kirche vorhanden, nur der Platz, auf dem sie vermutlich gestanden hat, erinnert durch seine Bezeichnung „Bonifatiusplatz" noch an sie.

## Die vorstädtische Kirche St. Marien.

Im Anschluß an die Bonifatiuskirche sei die Marienkirche[2]) genannt, welche die Parochialkirche der Vorstadt Neuendorf[3]) war.

Über die kirchliche Zugehörigkeit dieser Kirche läßt sich nichts ermitteln; man darf annehmen, daß sie ebenso wie die andern kirchlichen Institute Sangerhausens dem Archidiakonat Kaltenborn und dem Bistum Halberstadt unterstand.

Die Seelsorge lag einem Geistlichen ob, der einmal im Jahre 1369 unter der Bezeichnung „rector ecclesie[4]) erwähnt wird.

Die Verwaltung des Kirchengutes ruhte in den Händen der kirchlichen Vormünder; an diese ergingen, von einer Ausnahme abgesehen[5]), die Schenkungen oder Wiederkaufsbriefe[6]). Im Jahre 1367 wurde den Vormündern von dem Herzog Magnus von Braunschweig († 1371) das Vorrecht verliehen, die Zinsen und Schulden an die Kirche selbständig einzutreiben und ohne Einmischung des Gerichts oder des Amtmanns zu pfänden, wenn die Zinsen oder Schulden nicht gezahlt würden[7]). Diese Bestimmung, welche von der sonstigen Haltung des Landesfürsten-

berger Schock Zinsen, „so (1539) zum Kirchkasten gekommen, wegen der Pfarrkinder der St. Bonifatiuskirche zum alten Dorfe gelegen, Curatoren, welche zuvor durch die Ordenspersonen oder anstatt derselben von des Hofes Besitzer mit den Pfarrrechten sind providiert worden", im gemeinen Kirchkasten bleiben sollten. F. Schmidt I S. 839f.

[1]) Vgl. die erste S. 21 Anm. 8 angeführte Urkunde.

[2]) Die Quellen über diese Kirche bilden nur mehrere Schenkungsurkunden und Wiederkaufsbriefe, so daß von ihr nur wenig mehr als ihr Bestehen nachgewiesen werden kann.

[3]) Vgl. S. 13.

[4]) Die Markgrafen Friedrich, Balthasar († 1406) und Wilhelm von Meißen schenkten der Kirche 1369 drei Morgen Land. Die Schenkung geht an den „rector ecclesie"; vgl. F. Schmidt I, 729.

[5]) Vgl. oben Anm. 4.

[6]) So in den Jahren 1429 (Rud. UB. I, 541), 1454 (a. a. O. II, 555), 1512 (a. a. O. IV, 307) und 1529 (Arch. S. loc. II Nr. 263).

[7]) Rud. UB. I, 205.

tums der Kirche gegenüber abweicht, dürfte ihre Erklärung in dem wohltätigen und wohlwollenden Sinn des Herzogs finden, der namentlich kirchliche Anstalten begünstigte[1]).

Von verschiedener Seite wurden der Marienkirche Schenkungen zu teil. Die Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Meißen übereigneten ihr im Jahre 1369 drei Morgen Land[2]). Mehrfach wandte ihr das Geschlecht von Sangerhausen Zinsen zu[3]), auch schenkte es ihr einen Hof[4]).

Ferner erwarb die Kirche häufig Wiederkaufszinsen[5]), sie war also reichlich mit Geld und Gut ausgestattet.

Bis zur Einführung der Reformation blieb sie als Parochialkirche bestehen. Im Jahre 1539 wurde ihre Parochie samt ihren Einkünften der Jakobikirche einverleibt[6]).

## Die Ulrichskirche.

Zur Zeit der Grafen von Sangerhausen finden wir in der villa Sangerhausen, in dem älteren Stadtteil, eine Eigenkirche derselben, die Graf Ludwig von Thüringen 1110 dem Kloster Reinhardsbrunn schenkte[7]). Wenig später wurde sie dem Cistercienserkloster in Sangerhausen inkorporiert, welches 1123 nachweisbar ist[8]), nachdem zwischen 1116 und 1123[9]) Ludwig der Springer an Stelle der alten eine neue Kirche zu erbauen begonnen hatte. Er löste damit ein Gelöbnis ein, welches er in der Gefangenschaft geleistet hatte, aus der er im Jahre 1116 befreit wurde[10]). Erst nach seinem Tode wurde der Bau vollendet; 1140 weihte der Bischof von Halberstadt die neue Kirche ein[11]).

[1]) Davon legen die zahlreichen Schenkungen des Herzogs Zeugnis ab, die F. Schmidt (I, 420ff.) zusammengestellt hat.

[2]) Vgl. oben S. 22 Anm. 4.

[3]) So in den Jahren 1375 (Rud. UB. I, 237), 1379 (a. a. O. I, 261) und 1383 (a. a. O. I, 285).

[4]) Im Jahre 1372 (a. a. O. I, 225).

[5]) 1382 erwarb die Kirche von Volkmar von Kalb, 1429 von Volkmar und Ulrich von Kalb Wiederkaufszinsen; a. a. O. I, 277 und 541. Von Bürgern zu Sangerhausen erwarb die Kirche Wiederkaufszinsen in den Jahren 1475 (a. a. O. III, 87), 1512 (a. a. O. IV, 307) und 1529 (Arch. S. loc. II, 263).

[6]) Vgl. F. Schmidt I, 731.

[7]) Schultes I, 116.

[8]) Chr. Schöttgen u. C. Ch. Kreyssig, Diplomataria et scriptores historiae Germaniae. Altenburg 1755. II, 694.

[9]) Den Zeitpunkt der Neuerbauung bestätigt der Baustil sowie der Vergleich mit einigen andern Klosterkirchen. Vgl. J. Schmidt, Der Kreis Sangerhausen. Halle 1882. Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen. Heft 5, S. 79ff.

[10]) Das Gelöbnis Ludwig des Springers und seine Erfüllung beweist eine Inschrift auf einem Stein der Kirche. Vgl. F. Schmidt I, 664f.

[11]) O. Dobenecker, Regesta diplomatica nec non epistolaria historiae Thuringiae. 2 Bde. Jena 1896, 1900. Reg. I, 1414f.

Sie war die Pfarrkirche des älteren Stadtteils, der ehemaligen villa Sangerhausen. Da sie dem Cisterciensernonnenkloster inkorporiert war und dieses dem Kloster Reinhardsbrunn unterstand, wurde der Pfarrer den Reihen der Reinhardsbrunner Mönche entnommen und zugleich zum Propst des Klosters bestellt. Bis 1503 unterstand die Kirche nicht dem Archidiakonat Kaltenborn; die archidiakonalen Befugnisse übte der Abt von Reinhardsbrunn aus[1]).

Die Entwicklung der Stadt, welche sich von der Marktansiedlung aus auf den älteren Stadtteil ausbreitete, brachte die Bürgerschaft auch mit der Kirche St. Ulrich in nähere Berührung. Das erste nachweisbare und überhaupt wohl das erste Anzeichen dafür war die Errichtung eines Altars in der Kirche, den im Jahre 1392 die Ratsmeister stifteten und mit dem für einen Priester notwendigen Einkommen bewidmeten[2]).

Über die Fragen, ob bereits im 13. und 14. Jahrhundert das Kirchengut von kirchlichen Pflegern verwaltet wurde und in welchem Verhältnis diese zum Rate standen, können bei dem Stande der Quellen, welche erst von der Mitte des 15. Jahrhunderts an einen Einblick gestatten, nur Vermutungen geäußert werden. Pfleger dürften wenigstens im 14. Jahrhundert ihres Amtes gewaltet haben. Auch dürfte es dem Rate gelungen sein, an der Erledigung der kirchlichen Angelegenheiten einen Anteil zu erlangen und die Pfleger in Abhängigkeit von sich zu bringen. Sicher ist, daß Rat und Altarleute ihre Stellung der Kirche gegenüber nicht erreichten, ohne auf Widerstand zu stoßen, wie aus folgendem Streitfall zwischen dem Rat und den Altarleuten einerseits und dem Amtmann von Sangerhausen andererseits hervorgeht. Als im Jahre 1458 eine Anzahl von Bürgern eine Brüderschaft bei der Kirche gründete und sich von dem Bischof von Halberstadt die Bestätigung erteilen ließ, hatte sie nicht die Erlaubnis der Altarleute und des Rates, sondern die des Amtmanns dazu eingeholt. Der Rat beschwerte sich darüber bei dem Bischof, der ihm antwortete, er würde die Brüderschaft nicht bestätigt haben, wenn er gewußt hätte, daß der Rat und die Altarleute nicht darum gefragt worden wären[3]). Hieraus ergibt sich, daß der Bischof den Anspruch des Rates als berechtigt anerkannte und daß die Altarleute ihr Amt als Beauftragte des Rats führten. Weiter folgt hieraus, daß es sich um einen Kompetenzstreit zwischen dem Amtmann und dem Rate handelte.

[1]) Vgl. F. Schmidt I, 774.
[2]) Rud. UB. I, 331.
[3]) Rud. UB. II, 815.

Der Ausgang des Streites ist nicht bekannt, aber die Stellung der Altarleute festigte sich. 1473 und 1502[1]) werden Zinsverkäufe an die Kirche mit ihnen abgeschlossen, und im Jahre 1477 gaben sie ihre Einwilligung, als ein Bürger Äcker, die er von der Kirche zu Lehen hatte, mit Zins belastete[2]).

Weitere Beziehungen zur Bürgerschaft wurden durch einige Vikariestiftungen hervorgerufen. Eine solche vom Jahre 1392 wurde bereits in anderem Zusammenhange erwähnt[3]). Einige andre Vikariestiftungen erfolgten auffallend spät und in auffallend geringer Anzahl. In der Zeit von 1501 bis 1508 wurden noch drei errichtet[4]). Auch diese sind nicht unmittelbare Äußerung der bürgerlichen Frömmigkeit. Die eine dieser Vikarien wurde von einem Priester der Jakobikirche und dessen Angehörigen gestiftet; man wird in der Annahme nicht fehlgehen, daß die Anregung dazu von dem priesterlichen Mitgliede der Familie ausging. Die beiden andern Vikarien sind Schöpfungen der bereits erwähnten Brüderschaft, wiederum ist bei einer von diesen ein Priester der Jakobikirche beteiligt. Sie wurde gestiftet, um dem Priestermangel an der Ulrichskirche abzuhelfen. Für die von dem Geistlichen und dessen Angehörigen gestiftete Vikarie hatten die Altarleute das Präsentationsrecht und die Familie des Priesters das Vorbetherecht, welches nach deren Aussterben dem Kloster Reinhardsbrunn zufallen sollte. Der Familie wurde das Recht deshalb eingeräumt, weil sie die Lasten der Stiftung hauptsächlich zu tragen hatte. Über einen von der Brüderschaft und dem Vikar gestifteten Altar stand das Präsentationsrecht dem Rate zu, obgleich er an der Stiftung nicht beteiligt war.

Der Anteil der Bürgerschaft ist also im ganzen gering. Der Hauptgrund dafür ist der, daß die Ulrichskirche erst spät mit dem städtischen Leben Fühlung gewonnen hatte. Ehe sie sich entfalten konnte, war die Reformation eingetreten.

## Die Jakobikirche.

Ganz anders als die bisher genannten Kirchen stand im städtischen Organismus von Sangerhausen die Jakobikirche da.

Bald nach der Erhebung Sangerhausens zur Stadt im Jahre 1271 ist sie als Marktkirche mit einer „parochia forensis“ nachweisbar[5]). Die Marktansiedlung bildete also, wie in andern

[1]) a. a. O. III, 57; IV, 75.
[2]) Arch. S. loc. II Nr. 81.
[3]) Vgl. oben S. 24.
[4]) 1501 (Rud. UB. IV, 37), 1504 (a. a. O. IV, 103), 1508 (a. a. O. IV, 201).
[5]) Rein, S. 117.

norddeutschen Städten[1]) so auch in Sangerhausen, eine eigene Parochie und erfreute sich neben der kommunalen auch der kirchlichen Selbständigkeit.

Ein geschlossener Pfarrsprengel wird auch durch das Vorhandensein eines Kirchhofs bezeugt[2]). Obwohl das „cymeterium S. Jacobi“[3]) erst im Jahre 1350 urkundlich erscheint, darf man sein Bestehen doch schon für die vorhergehende Zeit annehmen.

Die Kirche gehörte dem Landesherrn, welcher dem Citerciensernonnenkloster im Jahre 1271 den Patronat über sie verlieh[4]). Im Jahre 1410 gab das Kloster dem Landesherrn den Patronat zurück[5]), jedoch ist bei dieser Zurückgabe eine doppelte Einschränkung zu bemerken: Erstens versprach der Landesherr dem Kloster den Patronat jederzeit auf seinen Wunsch wieder zu verleihen und zweitens beließ er den Nonnen das Recht, ihm bei Vakanz einen Geistlichen zur Präsentation vorzuschlagen. Somit war eine Spaltung des Patronats vollzogen; dem Kloster stand ein Präsentationsrecht dem Landesherrn gegenüber zu und der Fürst übte das Präsentationsrecht dem Archidiakon bzw. Bischof gegenüber aus.

Wenn auch für den parochialen Charakter einer Kirche die Art ihres Kirchherrn gleichgültig war[6]), so konnte es doch für das kirchliche Leben der Parochie von Bedeutung werden, daß nicht die Stadt, sondern das Citerciensernonnenkloster den Patronat besaß. Auch nach der Rückgabe des Patronats an den Fürsten

[1]) Vgl. Rietschel, Markt und Stadt, S. 171.

[2]) Vgl. K. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1903. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz. Heft 3, S. 12.

[3]) F. Schmidt I, 737.

[4]) 1271 verlieh Markgraf Dietrich von Landsberg († 1285) dem Kloster den Patronat. (Rein, S. 117.) Die Verleihung des Patronats ist dem Kloster häufig bestätigt worden. Markgraf Friedrich († 1291), Sohn des Markgrafen Dietrich von Landsberg, tat das im Jahre 1286 (Rud. UB. I, 13). Papst Bonifatius VIII. bestätigte dem Kloster den Patronat im Jahre 1295 (a. a. O. I, 27). Im Jahre 1324 erneute Agnes († 1345), die verwitwete Markgräfin von Brandenburg und Landsberg, die Verleihung (a. a. O. I, 49). Im gleichen Jahre erteilte der Bruder der Markgräfin Agnes, Ludwig der Bayer, seine Bestätigung (a. a. O. I, 45). 1334 bestätigte die Markgräfin wiederum dem Kloster den Patronat, und zwar mit Zustimmung ihres Schwiegersohnes, des Herzogs Magnus von Braunschweig († 1348), und ihrer Tochter, der Gemahlin des Herzogs (a. a. O. I, 57). Kurze Zeit vorher hatte der Herzog Magnus bereits das gleiche getan (a. a. O. I, 65), so daß wir in der Urkunde der Agnes nur eine Bestätigung zu erblicken haben. Die häufigen Übereignungen des Patronats finden ihren Grund in dem Regierungswechsel der Landesherren, welche die alten Rechte ihrer Untertanen bestätigen.

[5]) Rud. UB. I, 415.

[6]) Vgl. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter.[2] Leipzig und Berlin 1913. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft II, 6, S. 100.

übte das Kloster auf die Besetzung der Pfarrstelle der größten Parochialkirche Sangerhausens Einfluß aus, während die Bürgerschaft kein Mittel besaß, in diesem Punkte ihren Wünschen Nachdruck zu verleihen. Daraus konnte für sie der Nachteil entstehen, daß ein ihr nicht genehmer Geistlicher zum Pfarrer ernannt wurde. Diese Möglichkeit verdichtete sich in späterer Zeit, sicher schon unter dem Einfluß reformatorischer Ideen zur Tatsache.

Als im Jahre 1523 die Pfarrstelle vakant war, schlug die Äbtissin dem Herzog Georg von Sachsen einen Priester zur Präsentation vor, während der Rat durch Vermittlung der Söhne des Herzogs zu erreichen suchte, daß ein anderer Priester präsentiert wurde. Er konnte seine Absicht nicht durchsetzen. Der von der Äbtissin vorgeschlagene Priester erhielt die Pfarrstelle[1]).

Die Rechtslage für Sangerhausen war im Gegensatz zu den Verhältnissen in andern Städten, wie z. B. in Freiburg und in Braunschweig[2]), durchaus klar, ein rechtlich begründeter Einfluß auf die Besetzung der Pfarrstelle war der Bürgerschaft nie gegeben worden[3]).

Wichtiger als dieser Mißerfolg ist es, daß der Rat auch ohne Rechtstitel Einfluß auf die Besetzung der Pfarrkirche zu erlangen suchte, und daß auch hier der „Gedanke einer allseitigen Selbständigkeit der korporativen Verbände“ [4]) hervortritt.

Bemerkenswert in diesem Streite ist ferner noch die Art, in der er geführt wurde. Der Rat hatte für seinen Kandidaten geltend gemacht, daß er ihn für „tuglicher“ halte, „den aynen, dem das gemeyne volk entkegen und zu eynen pfarrer nicht gerne haben wolt. Daraus dan auch mancherley ergernis entstehen mocht“ [5]). Auch wirft er der Äbtissin, die sich dem Wunsche des Rates gegenüber ablehnend verhielt, vor, „daß sie umb die belehnung der pfarre fleyßig wolle angesucht und gebeten seyn“ und „das sie mehr zeitlich ehre und eygen nutz wan der sehle heyl suchet“ [6]).

Klar zeigt sich hier der Konfliktsstoff, der durch den Patronat

[1]) Der Sachverhalt ergibt sich aus den Schreiben der Herzöge Johanns d. J. und Friedrichs d. J. an die Äbtissin des Nonnenklosters, an den Amtmann zu Sangerhausen und an den Rat daselbst. F. Geß, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik des Herzogs Georg von Sachsen. I. Leipzig 1905. Nr. 530, 532, 534 und 535.

[2]) Vgl. Hauck, Kirchengeschichte IV, S. 32.

[3]) „Weyl . . . der eptissin und yren vorfarn bisher alweg zugestanden hat, eynen pfarher zu nominiren, wissen wir sie und yr cloestr des ytzo auch nicht zu entsetzen“ (F. Geß, Akten und Briefe I, Nr. 534).

[4]) Vgl. oben Anm. 2.

[5]) F. Geß, Akten und Briefe I, Nr. 530.

[6]) F. Geß a. a. O. I, Nr. 534.

des Klosters gegeben war, und es wirft ein Streiflicht auf die Beziehungen zum Kloster, wenn der Rat der Äbtissin persönliche und kleinliche Motive zur Last legt.

Die Verwaltung des Kirchspiels war zweifacher Art: Erstens fiel die Seelsorge an den Gemeindegliedern, zweitens die bauliche Unterhaltung der Kirche und die Verwaltung des Kirchengutes unter diesen Begriff.

Die Seelsorge wurde von dem Pfarrer der Marktparochie ausgeübt. Der Inhaber des Pfarramts erscheint in den Urkunden unter den Bezeichnungen „plebanus“ [1]) und „rector ecclesie parochialis“ [2]). Ihm allein steht die „cura animarum“ in seiner Gemeinde zu [3]); andere Priester, die etwa anläßlich von Vikariestiftungen an der Kirche beschäftigt werden, sind ihm zu Gehorsam verpflichtet und dürfen ihn in seinen Rechten nicht schmälern [4]). Die einzelnen Rechte des Parochialpfarrers sind selten alle an einer Kirche nachweisbar, für die Jakobikirche bestätigt ein Ausnahmefall die Befugnis des Pfarrers, in seinem Kirchspiel allein die Beichte zu hören [5]).

Die Verwaltung des Kirchengutes dürfte von Anfang an in den Händen von kirchlichen Pflegern gelegen haben. Da die Marktgemeinde bereits um 1270 [6]) eine selbständige Parochie bildete, erscheint diese Annahme gerechtfertigt. 1341 sind die „provisores fabrice ecclesie parochialis“ zum erstenmal nachweisbar; der Bischof von Halberstadt ermächtigte sie, die Einkünfte aus einem Ablasse zu einer Reparatur der Kirche zu verwenden [7]).

Verschiedenartig war das Verhältnis, in dem die „provisores“ zum Rate standen [8]), gleich aber überall dessen Tendenz, auch deren Tätigkeit seiner Kontrolle zu unterstellen.

Der Rat zu Sangerhausen erreichte diese Befugnis im Laufe des 15. Jahrhunderts. Im Jahre 1457 gaben er und die Pfleger

---

[1]) 1321 Schöttgen u. Kreyssig II, 722; 1406 a. a. O. II, 756; 1436 Rud. UB. I, 741.

[2]) 1407 Rud. UB. I, 385.

[3]) Vgl. K. H. Schäfer a. a. O. S. 6ff.

[4]) „volumus . . . quod idem vicarius plebano sive rectori . . . oboediens sit et quod idem rector in suis iuribus parochialibus non defraudetur“. Rud. UB. I, 385. Urkunde aus dem Jahre 1407.

[5]) Der im Jahre 1376 gegründeten Kalandsbrüderschaft gestand der Bischof von Halberstadt das Vorrecht zu, daß ihre priesterlichen Mitglieder Beichte hören durften, jedoch nur mit Erlaubnis des Parochialpfarrers. Außerdem waren diese Priester dem Pfarrer im allgemeinen zum Gehorsam verpflichtet. Also auch hier wird dafür gesorgt, daß dem Parochialpfarrer die „cura animarum“ von anderen Geistlichen nicht streitig gemacht wird. Arch. S. loc. II, Nr. 109.

[6]) Vgl. oben S. 25.

[7]) Rud. UB. I, 101.

[8]) Vgl. Werminghoff S. 109.

einem Steinmetzmeister einen Bauauftrag. Sie trafen genaue Bestimmungen über die Art der Pfeiler und über den Preis, der zu zahlen sei. Wenn die Mittel zu dem Bau nicht ausreichten, so sollten, wie der Rat festsetzte, die Pfleger dies dem Steinmetzmeister beizeiten mitteilen, damit er nicht an der Übernahme anderer Arbeiten gehindert würde. Ferner dürfte dem Steinmetzmeister die Ausführung seines Auftrages nur dann entzogen werden, wenn der Rat, die Pfleger und „redliche Werkmeister", d. h. Sachverständige, zu der Erkenntnis kämen, daß die Entziehung berechtigt sei[1]).

Geldgeschäfte der Kirche erledigte der Rat ebenfalls. Einmal war ihm schon als weltlicher Behörde der Bürger Einfluß auf diese gegeben, da Zinsübereignungen von Bürgern seiner Genehmigung unterlagen. Er trat aber auch als „Vormund" der Kirche[2]) auf; dies äußerte sich darin, daß er die Zinsen für die Kirche einnahm oder im Falle des Rückkaufes selbst anderweitig austat. Die Befugnis des Rates dürfte sich bei folgender Erwägung als besonders wichtig herausstellen.

Diejenigen, welche die Zinsen zu leisten hatten, waren meist Bürger, unterstanden also der städtischen Gerichtsbarkeit. Wurden nun die Zinszahler säumig, so hatte der Rat die Aufgabe, die Zinsen einzutreiben. Hätte er diese Verpflichtung nicht übernommen, so würden die säumigen Zahler geistliche Strafen getroffen haben. Somit findet die Funktion des Rates ihren Grund in der Absicht, die geistliche Gerichtsbarkeit in Zinsangelegenheiten von vornherein auszuschalten und die Bürger der städtischen Gerichtsbarkeit nicht zu entfremden.

Die „provisores" traten innerhalb des bürgerlichen Kreises hinter dem Rate zurück, dagegen betraute sie der Landesherr oder vielmehr eine in seinem Auftrage tätige Kommission, die sich aus einem geistlichen und einem weltlichen Mitgliede zusammensetzte[3]), im Jahre 1493 noch mit einer Regelung von Geldangelegenheiten. Sie wurden ermächtigt, Geld, welches der Jakobikirche von einem Bürger vermacht, aber noch nicht ausgezahlt worden war, einzutreiben[4]). Es wird aber dadurch das Ergebnis der Entwicklung nicht geändert, daß die Verwaltung des Kirchengutes in den Händen des Rates ruhte, ja sein Einfluß

[1]) Rud. UB. II, 721.

[2]) In dieser doppelten Stellung als weltliche Behörde für die Bürger (vgl. S. 16) und als Vormund der Kirche trat der Rat 1470 und 1489 auf. Rud. UB. III, 1177 und 527.

[3]) Die Kommission bestand aus „Jakob Köhler, Propst zu St. Thomas, und Johannes Wilde, beide Doctores zu Leipzig". Da bei dem zweiten Mitgliede die Angabe einer geistlichen Würde fehlt, dürfte dieses einem weltlichen Stande angehört haben. — Rud. UB. III, 619.

[4]) a. a. O. III, 619.

wuchs noch infolge der zahlreichen Vikariestiftungen, mit denen der fromme Sinn der Bürger die Kirche bedachte.

Über 8 von den 17 Vikarien, welche die Kirche 1539 besaß[1]), sind genaue Nachrichten erhalten. Die überwiegende Mehrzahl wurde im 15. Jahrhundert gestiftet, die erste Stiftung ist 1395, die letzte 1476 nachweisbar[2]). Von den acht Vikarien ist eine von dem Adligen Kalb gestiftet, die übrigen sieben sind bürgerliche Stiftungen, und zwar haben der Rat drei, einzelne Bürger vier gestiftet. Über den Patronat der von Kalb errichteten Vikarie ist nichts bekannt; es ist anzunehmen, daß ihn die Familie innehatte. Stets besaßen die Stifter das Patronat.

Die Frage nach der Nachfolge im Patronat kommt nur für die vier von einzelnen Bürgern gestifteten Vikarien in Betracht. In zwei Fällen ist der Rat Nachfolger, in einem Falle, auf den sofort zurückzukommen ist, hat der Rat Anteil an dem Patronat. Im letzten Falle sind die Altarleute der Kirche Nachfolger. Abweichend ist der Sachverhalt bei den 1465 an dem Altar St. Johannes gestifteten Messen. Diese Stiftung ist eine Erweiterung einer bereits bestehenden, über welche die Schenken von Tautenburg das Patronatsrecht ausübten. Um aber den Einfluß des Rates bei dieser Stiftung nicht gänzlich auszuschalten, wird bestimmt, daß dieser die „Vorbethe" haben solle, d. h. daß der Rat dem Schenken von Tautenburg eine geeignete geistliche Person vorzuschlagen habe, welche dann von dem Schenken unter der gesetzlichen bischöflichen Bestätigung mit der Altarpfründe zu belehnen sei.

Wenn auch der Rat nicht in allen Fällen das Besetzungsrecht erlangen konnte, so ist doch sein Bestreben unverkennbar, dieses Recht an sich zu bringen. Dies geht namentlich aus dem Falle hervor, daß er sich bei einer Vikariestiftung, deren Patronat er nicht besaß, wenigstens die „Vorbethe" erwarb. Immerhin hatte er den Patronat über die Mehrzahl der Vikariestiftungen in seinen Händen, und damit war ihm häufig die Möglichkeit gegeben, nur ihm genehme Personen mit den Pfründen zu belehnen[3]), welche aber der geistlichen Bestätigung bedurften.

---

[1]) Müllers Chronik S. 35ff.

[2]) 1395 Rud. UB. I, 343; 1407 a. a. O. I, 385; 1414 a. a. O. I, 439; 1439 a. a. O. I, 881; 1463 a. a. O. II, 991; 1464 a. a. O. II, 1003; 1465 (Vergrößerung einer bereits bestehenden Stiftung) a. a. O. II, 1023; 1467 a. a. O. II, 1001; 1476 a. a. O. III, 99.

[3]) Von den drei Arten der Altarpfründen, Kaplanei, Befehlung und Lehen, welche J. Heepe (Die Organisation der Altarpfründen an den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig im Mittelalter, Göttingen 1913) in Braunschweig unterscheidet, ist in Sangerhausen nur die Form des Altarlehens nachweisbar. Häufig bestätigen die Urkunden den Gebrauch des Ausdrucks „Lehen". Im Jahre 1464 freite der Rat eine Hofstätte, die zu dem „Lehen" eines Vikars

Neben den Patronat des Rates trat dessen Befugnis, den Besitz der Vikarien zu verwalten, welche namentlich bei Zinsverkäufen in Erscheinung tritt. Sie unterlag kleinen Schwankungen. Einmal wurde bestimmt, die Kündigung der Zinsen solle vor dem Rate oder dem Vikar vollzogen werden[1]); mehrmals wird der Rat im gleichen Falle ermächtigt, die Zinsen allein anderweitig auszutun[2]). Zuweilen wurde diese Befugnis auch den Altarleuten übertragen; da diese aber Bürger und vom Rat in ihr Amt eingesetzt waren, so darf man auch hier einen mittelbaren Einfluß des Rates annehmen.

Ein ähnliches Schwanken ist bei der Neuanlage von Kapital zu beobachten. In einem Falle haben die Altarleute und der Pfarrer das Geld zum Nutzen des Altars zu verwenden[3]), in einem anderen verfügen die Altarleute selbständig darüber[4]).

Die Bestimmungen, nach denen die Verwendung der Gelder der Vikarien dem Rate oder dem Pfleger gemeinschaftlich mit dem Pfarrer oder Vikar überlassen wird, gehören einer früheren Zeit an[5]) als die, nach denen die Verwaltung ersteren allein eingeräumt wird[6]). Der Schluß liegt nahe, daß im Laufe des 15. Jahrhunderts bei der steten Vermehrung der Vikarien die Bürgerschaft, vertreten durch den Rat oder die Altarleute, die alleinige Verwaltung des Vikarievermögens sich angeeignet hat.

Außer den Geldmitteln für den Lebensunterhalt der Vikare

---

gehörte. Rud. UB. II, 1013. Als ein Bürger 1465 einige Messen gestiftet hatte, wurde bestimmt: „Besundern so sullen der rad czu Sangerhusen als offt die lehin zcufallen komen, die vorbethe haben" (a. a O. II, 1023). 1467 bestätigte der Rat, daß eine Bürgerin eine Vikarie gestiftet und das „Lehen" bei ihm niedergelegt, d. h. ihm zur Verwaltung übergeben habe (a. a. O. II, 1109). 1476 verkaufte ein Bürger Zinsen „dem lehin der prädicaturen und den besitzern desselbigen geistlichen lehens" (a. a. O. III, 95). Über eine Altarpfründe wird 1477 bestimmt, daß der Rat die „Vorbethe" und die Schenken von Tautenburg das „Lehen" haben sollen (a. a. O. III, 125). In den Jahren 1480 und 1482 ergingen drei Zinsverkäufe an die Besitzer verschiedener „Lehen" (a. a. O. III, 271, 307 und 311). 1537 wird der Rat als Patron der „Lehen" St. Trinitatis zu St. Jakobi bezeichnet (a. a. O. IV, 599). — Müller zählt in seiner Chronik die Altarpfründen auf. Er berichtet z. B. (S. 36ff.): „Vikarie des heiligen wahren Leichnams Brüderschaft; 1539 hat sie Valentin Knochenhauer zu Lehen gehabt von der Brüderschaft. — Vikarie Andreä 1539 hat sie Ulrich Laue von seiner Freundschaft (d. h. von seiner Verwandtschaft) den Lauen zu Lehen gehabt. — Vikarie beatae virginis, Ratslehen".

[1]) Rud. UB. I, 527 (vom Jahre 1426).

[2]) Im Jahre 1465 a. a. O. II, 1023; 1477 a. a. O. III, 125.

[3]) Wenn das ausgeliehene Kapital zurückgezahlt wird, so soll der „rector ecclesie" mit Zustimmung der Altarleute das Geld anderweitig verwenden; a. a. O. I, 881 (im Jahre 1439).

[4]) 1518 a. a. O. IV, 427.

[5]) 1426 bis 1439; vgl. oben Anm. 3.

[6]) 1465, 1477, 1580; vgl. oben Anm. 2 und 4.

mußten für diese noch Wohnungen beschafft werden. Im Jahre 1539 besaßen sechs Vikarien Häuser[1]), da aber um diese Zeit schon manche unbesetzt oder eingegangen war, dürfte in früherer Zeit die Anzahl der Vikariehäuser größer gewesen sein. Für diese werden dieselben Ansprüche auf Abgabenfreiheit erhoben, wie sie für den übrigen eigentlichen Besitz von Fürst[2]) und Stadt[3]) anerkannt worden sind.

Waren also die Vikarieinhaber von den städtischen Lasten befreit, so legte ihnen der Rat doch andere Verpflichtungen auf. Er forderte von ihnen, daß sie selbst in den gefreiten Häusern wohnen oder einen andern Priester darin wohnen lassen sollten[4]). Ihm war es von Wichtigkeit, daß nur Geistliche in den gefreiten Häusern wohnten, nicht aber Bürger, die sich auf diese Weise ihrer Abgabenpflicht hätten entziehen können. Ferner knüpfte der Rat an die Freiung die Bedingung, daß das Haus bei Veräußerung wieder in den städtischen Steuerbezirk eingezogen werden sollte[5]). Mit dieser Bestimmung folgte er dem Grundsatze: „Res cum onere suo transit“[6]). Die Abgabenpflicht, mit welcher das Haus belastet war, blieb auch bestehen für die Zeit, während deren es einem Priester zur Wohnung diente. Sie war nicht aufgehoben worden, sondern ruhte nur, um bei einer Veräußerung wieder aufgenommen zu werden.

Auch in der Form des religiösen Gemeinschaftslebens trat die Bürgerschaft mit der Jakobikirche in Beziehung. Drei Brüderschaften sind an ihr bezeugt[7]) und beweisen eine rege Beteiligung der Laien am kirchlichen Leben.

Als wichtig verdient hervorgehoben zu werden, daß die Kalandsbrüderschaft 1376 das Vorrecht erworben hatte, auch während des Interdiktes Messe und Vigilien abhalten zu dürfen[8]), damit das kirchliche Leben nicht gänzlich ruhte, wenn die Stadt von geistlichen Strafen betroffen wurde.

---

[1]) Vgl. F. Schmidt I, 705ff.

[2]) 1444 freien die Herzöge Friedrich und Wilhelm einen Bauplatz für die Vikarie „corporis Christi“. Rud. UB. II, 81.

[3]) Der Rat befreite Vikariehäuser in den Jahren 1463, 1464 und 1467. Rud. UB II, 987, 1013 und 1109. — Der Wortlaut der Freiung ist fast stets der gleiche, im Jahre 1464 urkundet der Rat: „Von allen beschwernisse, geschoß, dienst, wache, oder wie das namen hätte . . . nichts ausgeschlossen, eigen und frei.“

[4]) Urkunde aus dem Jahre 1363; Rud. UB. II, 987. — Die Auferlegung der Residenzpflicht des Geistlichen im strengen Sinne liegt hier nicht vor.

[5]) Vgl. oben Anm. 4.

[6]) Vgl. Werminghoff S. 103.

[7]) Vgl. F. Schmidt I, 710f.

[8]) Dieses Vorrecht wurde der Brüderschaft 1376 vom Bischof von Halberstadt bei ihrer Gründung zugestanden und ihr 1462 nochmals bestätigt. Arch. S. loc. II Nr. 109; Rud. UB. II, 955.

Das Cistercienser-Nonnenkloster zu St. Ulrich[1]), welches in der ehemaligen villa Sangerhausen lag[2]), ist zuerst im Jahre 1123 nachweisbar[3]). Höchst wahrscheinlich hat es vor 1110 noch nicht bestanden. In der Urkunde, durch welche die Grafen von Thüringen dem Kloster Reinhardsbrunn die Ulrichskirche zu Sangerhausen übereigneten[4]), wird das Ulrichskloster nicht erwähnt. Bei den nahen Beziehungen zwischen beiden Klöstern ist nicht anzunehmen, daß das Nonnenkloster zu Sangerhausen vollständig unberücksichtigt geblieben wäre, um so weniger als die Ulrichskirche dem gleichnamigen Kloster später inkorporiert worden ist. Danach dürfen wir die Gründungszeit in die Jahre von 1110 bis 1123 setzen.

Es ist zu vermuten, daß Graf Wichmann und dessen Gemahlin Kunigunde, eine Tochter Ludwigs des Springers[5]), das Kloster gegründet haben. Veranlaßt durch den Sieg im Welfesholze, hatten Graf Wichmann und dessen Gemahlin 1115 das Benediktinerinnenkloster zu Rohrbach an der Hemme[6]) und im Jahre 1118 das Augustinerchorherrenstift zu Kaltenborn[7]) errichtet. Bei der Neigung des Ehepaares zu Klostergründungen ist es nicht unwahrscheinlich, daß auch das in den gleichen Jahren gegründete Ulrichskloster ihm sein Dasein verdankt.

Obgleich das Kloster wenigstens seit dem Ende des 13. Jahrhunderts dem Cistercienserorden angehörte[8]), unterstand es doch dauernd der Jurisdiktion des Abtes des Benediktinerklosters zu Reinhardsbrunn[9]). Es war ebenso wie die Ulrichskirche von dem Archidiakonat Kaltenborn eximiert.

Politisch gehörte es nicht zur Stadt, sondern zu dem Amte Sangerhausen[10]).

[1]) Winter ist das Kloster nicht bekannt, während es Holtemeyer (S. 152ff.) erwähnt.

[2]) Der heutige Stadtplan läßt die Lage des Klosters in dem älteren Stadtteil noch erkennen. Es findet sich dort eine Propstgasse und ein Klosterplatz. Der Stadtplan von 1780 (vgl. oben S. 12 Anm. 5) gibt noch einen kleinen Platz an, der die Bezeichnung „Bei der Klosterscheune" führt.

[3]) 1123 tritt in einer Urkunde der „praepositus Christi virginum in Sangerhusen" auf. Da Sangerhausen nur ein Frauenkloster besaß, ist damit das Bestehen des Klosters zu dieser Zeit erwiesen. Vgl. oben S. 23 Anm. 8.

[4]) Vgl. oben S. 23 Anm. 7.

[5]) Vgl. F. Schmidt I, 402.

[6]) Vgl. E. Jacobs S. 90.

[7]) Vgl. oben Anm. 5.

[8]) In Urkunden aus den Jahren 1271 und 1286 wird das Kloster bezeichnet als „monasterium sanctimonialium Cysterciensis ordinis"; Rein, S. 117; Rud. UB. I, 13.

[9]) Vgl. F. Schmidt I, 774.

[10]) Erbbuch 1535 (vgl. F. Schmidt I, 784): Jungfrauenkloster zu St. Ulrich in der Oberpfarre sitzt nicht auf Kanzleischrift, wird aus dem Amte wie die Amtssassen vom Adel zu den gebührenden Pflichten gehalten (d. h. das

Die Nonnen, über deren Zahl nichts zu ermitteln ist, ergänzten sich aus dem umwohnenden Adel[1]) und, wie in Nordhausen[2]), aus den wohlhabenden Schichten der Bürgerschaft[3]).

Das Kloster war sehr wohlhabend. Es besaß nicht nur die Ulrichskirche, sondern auch von 1271 bis 1410 den Patronat, seit 1410 das Präsentationsrecht über die Jakobikirche, ferner einige freie Häuser in der Stadt und Zinsen an verschiedenen Bürgerhäusern und Ländereien, die vielfach an Bürger ausgetan waren. Außerdem gehörte ihm eine Mühle, die sogenannte Propstmühle, und Anteile an einer andern, auch standen ihm Zinsen und Dienste sowie das Pfarrlehen des Dorfes Lengefeld bei Sangerhausen zu[4]).

Inwiefern das Patronatrecht des Klosters über die Jakobikirche für das Verhältnis zwischen der Bürgerschaft und der Geistlichkeit Bedeutung erlangte, ist bereits dargestellt worden[5]). Davon abgesehen bildeten die Besitzverhältnisse des Klosters die Basis für die Beziehungen zwischen diesem und der Stadt.

Der klösterliche Besitz innerhalb der Stadt war der Verfügung des Rates entzogen. Die Unzuträglichkeiten, die sich daraus ergeben konnten, mögen ihn veranlaßt haben, im Jahre 1413 ein Haus nebst Hof des Klosters zu erwerben. Da es an der Stadtmauer lag, war es für den Rat im Interesse der Sicherheit der Stadt von Wichtigkeit, nicht durch die Rücksicht auf die kirchliche Immunität in seinen Maßnahmen beschränkt zu werden. Dieser Grund wird ihn bestimmt haben, in der Verkaufsurkunde des Klosters hervorheben zu lassen, daß das Haus in seinen Machtbereich übergegangen sei[6]).

Auch der Besitz von Mühlen, auf den die Klöster im späteren Mittelalter infolge der guten Einnahmen Wert legten[7]), bot eine, wenn auch nicht große Reibungsfläche[8]). Ebenso wie jeder

Kloster unterstand nicht unmittelbar dem Fürsten bzw. dessen Kanzlei, sondern dem Amte Sangerhausen).

[1]) Unter den Äbtissinnen ist der Adel stark vertreten; vgl. F. Schmidt I, 790.

[2]) Daß die Nordhäuser Bürger ihre Töchter vielfach in das dortige Cistercienser-Nonnenkloster gaben, steht urkundlich fest; vgl. F. Winter, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands bis zum Auftreten der Bettelorden. 3 Bde. Gotha 1868/71, II. 34.

[3]) Die wenigen nachweisbaren Nonnen waren wohlhabend. Als Inhaberinnen von Zinsen lernen wir sie kennen; vgl. F. Schmidt I, 790.

[4]) Vgl. F. Schmidt I, 799 ff.

[5]) Vgl. S. 26 ff.

[6]) „. . . das selbin huß unde hoffestat sy mit allen nutzen unde vromen gebruchin unde benissen sullin ewiglichin mit allen rechten"; Rud. UB. I, 427.

[7]) F. Winter III, 30.

[8]) Anders lagen die Verhältnisse in Goslar. Hier war der Mühlenbesitz der Geistlichkeit eine höchst wichtige Verpflegungsfrage für die Bürgerschaft, die neben dem wirtschaftlichen Verlust im Frieden noch zu einer Gefahr in Kriegszeiten werden konnte; vgl. E. Schiller, S. 63 f.

andere kirchliche Besitz bedeutete er für den Rat eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit in seinen Maßnahmen.

Als der Rat im Jahre 1478 ein Wehr an einer anderen Stelle als bisher errichten wollte, suchte dies der Abt von Reinhardsbrunn als Vertreter des Nonnenklosters zu Sangerhausen zu vereiteln und wünschte die Entscheidung des Amtmanns als des Stellvertreters des Herzogs[1]). Mehr ist mit Sicherheit nicht festzustellen. Aus der Beschwerde des Abtes ergibt sich aber, daß der Rat das Wehr an einer für die Mühle des Klosters ungünstigen Stelle anlegen wollte; wahrscheinlich wäre ihr dadurch Wasser entzogen worden. Die Beschwerde ist zugleich ein Beleg dafür, daß der Rat in seinen Anordnungen durch den fremden Besitz gestört wurde.

Ein Streitpunkt anderer Art ergab sich daraus, daß das Kloster für seinen Müller Befreiung von den städtischen Lasten forderte, während der Rat für die auf den kirchlichen Grundstücken angesessenen Leute eine Exemtion von seiner Steuergewalt nicht anerkannte[2]). Ein derartiger Fall sollte noch am Ende des Mittelalters im Jahre 1510 den Herzog beschäftigen. Es handelte sich um die Frage, ob das Kloster von einer seiner Mühlen Geschoß zu entrichten habe oder nicht. Der Rat behauptete, schon über 50 Jahre den Geschoß eingezogen zu haben, daß er ihn sich aber um 1500 habe nehmen lassen, während das Kloster auf seiner Befreiung bestand. Um diesen Streit zu Ende zu bringen, entschied der Herzog, daß die Mühle als freies Gut des Klosters zu betrachten sei, daß aber jeder Müller das Bürgerrecht erwerben müsse[3]). Diese Entscheidung klärt den Sachverhalt nicht auf. Sie ist ein Kompromiß, wodurch beide Parteien zufriedengestellt werden sollten. Wenn die Mühle ein freies Gut des Klosters war, dann war der Müller dessen Hintersasse und es lag kein Grund vor, diesem die Erwerbung des Bürgerrechts aufzuerlegen. Geschah dies trotzdem, so kann den Herzog nur die Absicht geleitet haben, auch dem Rate entgegenzukommen und ihm durch die Bürgereigenschaft des Müllers Einfluß einzuräumen. Denn abgesehen davon, daß dieser Geschoß zu entrichten hatte, war er dem Stadtgericht unterstellt.

Endlich trat die Bürgerschaft noch dadurch mit dem Kloster in Beziehungen, daß sie von einzelnen Nonnen Kapital entliehen hatte.

Der Rat dürfte mehrfach Geld von diesen aufgenommen haben,

[1]) Rud. UB. III, 195.

[2]) Vgl. K. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. u. 13 Jahrh. Leipzig 1879. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausg. von G. Schmoller, I. Bd. S. 78.

[3]) F. Schmidt I, 781.

wenn auch nur ein derartiger Fall nachweisbar ist[1]). In der späteren Zeit des inneren Verfalls der Klöster besaßen die Nonnen entgegen dem Gelübde der Armut mehrfach Privatvermögen[2]). Da sie meist aus Bürgerkreisen stammten und der Rat sich häufig gezwungen sah, Anleihen aufzunehmen, liegt dieser Schluß nahe.

Wenn Schiller[3]) für die Zustände behaupten kann, daß die Einnahmen aus der Stadt vor denen aus dem Lande den Vorzug der größeren Bequemlichkeit und Sicherheit für die Geistlichkeit boten und daß in der Stadt „infolge einer scharf ausgestalteten Rechtsorganisation nicht in dem Maße wie auf dem Lande Anlaß zur Klage" über säumige Zahler vorhanden war, so kann diese Behauptung für Sangerhausen wenigstens nicht im vollen Umfange in Anspruch genommen werden.

Eine Nonne, welche ihr Geld bei der Wollweberinnung angelegt hatte, sah sich genötigt, über die Zurückhaltung von Zinsen Klage zu führen. Sie wandte sich im Jahre 1469 an den Abt von Reinhardsbrunn mit der Bitte, ihr zu ihrem Gelde zu verhelfen. Dieser bat den Amtmann zu Sangerhausen, einzugreifen. Da aber hierdurch nichts erreicht wurde, beschwerte er sich in einem Schreiben, aus dem der geschilderte Tatbestand hervorgeht[4]), bei dem Herzog Wilhelm. Daraufhin erhielt der Rat vom Herzog den Befehl, die Vormünder des Wollweberhandwerks anzuhalten, das gekündigte Geld zu zahlen[5]). Doch auch jetzt kam die Nonne noch nicht zu ihrem Rechte, denn im nächsten Jahre — 1470 — mußte der Herzog in dieser Angelegenheit nochmals eingreifen[6]).

Der Amtmann hatte nichts ausgerichtet; auffallender ist, daß es einer zweimaligen Ermahnung des Fürsten zugunsten der Nonne bedurfte. Man gewinnt den Eindruck, als ob die weltlichen Behörden, Rat und Amtmann, die Angelegenheit mit einer gewissen Lässigkeit betrieben hätten, vielleicht, weil sie den Bürgern mehr Sympathie entgegenbrachten als dem Kloster. In diesem Streit ist noch erwähnenswert, daß er von vornherein vor den weltlichen Behörden zum Austrag gebracht wurde, daß also das weltliche Element die von ihm erstrebte Stellung einnahm.

[1]) 1487 kaufte der Rat für 100 fl. 6 fl. Wiederkaufszinsen von einer Nonne. Arch. S. loc II Nr. 254. Sieben Quittungen über gezahlte Zinsen aus den Jahren 1493 (Rud. UB. III, 617) bis 1510 (a. a. O. IV, 225) sind erhalten.

[2]) Auch in Goslar besaßen die Klosterfrauen Privatvermögen, „zum mindesten wurde ihnen die zuteil werdende Ausstattung mit Renten nicht dem Kloster, sondern ihnen persönlich zugewiesen" (E. Schiller, S. 79).

[3]) a. a. O. S. 56.

[4]) Rud. UB. II, 1169.

[5]) a. a. O. II, 1167.

[6]) Hauptstaatsarchiv Dresden cop. 3 fol. 149.

Die Beziehungen, die sich zwischen dem Kloster und der Bürgerschaft herausgebildet hatten, waren vorwiegend wirtschaftlicher Natur. Von einer Einwirkung des Rates auf die Verfassung des Klosters[1]) ist ebensowenig etwas zu bemerken, wie von einer Einwirkung des Archidiakons von Kaltenborn auf sein inneres Leben. Diese Erscheinung findet ihren Grund darin, daß das Kloster politisch nicht der Stadt, sondern dem Amte Sangerhausen angehörte, kirchlich nicht dem Archidiakonat Kaltenborn, sondern der Abtei Reinhardsbrunn unterstand. Soweit es also überhaupt einer weltlichen Behörde möglich war, in kirchlichen Dingen mitzureden, konnte nur das Amt Sangerhausen Einfluß auf das klösterliche Leben ausüben.

## Das Kloster der Augustiner-Eremiten.

Außer dem Cistercienser-Nonnenkloster befand sich in Sangerhausen noch ein Männerkloster, welches im Jahre 1208 zum erstenmal nachweisbar ist[2]).

Wie aus einem Oboedienzstreit des Jahres 1227 hervorgeht, unterstand das Kloster der Jurisdiktion des Archidiakons von Kaltenborn[3]). In diesem Verhältnis zu Kaltenborn blieb es, bis es Papst Bonifatius VIII. im Jahre 1298 von jeder geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit eximierte und unmittelbar dem heiligen Stuhl unterstellte[4]). Es ist also zwischen 1256, dem Gründungsjahr des Augustinerordens, und 1298 diesem Orden eingegliedert worden[5]). An die Spitze des Ordens, welcher in mehrere Provinzen geteilt wurde, trat im Jahre 1316 ein Generalprior[6]). Das Augustinerkloster zu Sangerhausen gehörte der thüringisch-sächsischen Provinz an[7]).

Um ihre Aufgabe, auf die Massen zu wirken, erfüllen zu können, wachten die Augustiner eifrig über dem Vorrechte, dem Volke

[1]) Vgl. A. Werminghoff, S. 109.

[2]) Der Prior zu Sangerhausen erscheint 1208 als Zeuge. Dobenecker Reg. II, 1381.

[3]) Schöttgen und Kreyssig II, 706.

[4]) Staatsarch. Weimar Kaps. 68.

[5]) Th. Kolde (Die deutsche Augustinerkongregation und Johann von Staupitz, Gotha 1879) führt das Kloster in seinem Verzeichnis an (S. 414). — Die Ausbreitung des Augustinerordens innerhalb des Bistums Halberstadt fand nicht, wie M. Riemer (Mönchtum und kirchliches Leben im Bistum Halberstadt während der zweiten Hälfte des Mittelalters, Leipzig 1906, S. 14) sagt, ihren Abschluß durch die Gründung eines Klosters in Sangerhausen, welches nach ihm zu Anfang des 14. Jahrhunderts gegründet sein soll. Im Gegenteil bestand das Augustinerkloster zu Sangerhausen früher als die von Riemer angeführten Klöster.

[6]) Schöttgen und Kreyssig II, 719.

[7]) Vgl. M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der kathol. Kirche. 2 Bde. Paderborn 1896/97. I, 449f.

predigen zu dürfen, und scheuten deshalb keinen Kampf mit der Weltgeistlichkeit, die sich durch die Bettelorden in ihrem Wirken stark bedroht sah. Den Augustinern zu Sangerhausen wurden derartige Privilegien häufig bestätigt[1]).

Als von dem Verfall des geistlichen Lebens in den Bettelorden[2]) auch das Augustinerkloster zu Sangerhausen ergriffen zu werden drohte, mußte es sich ebenfalls, wie die übrigen dieser Klöster in Sachsen, den Reformen der Observanten unterwerfen[3]), d. h. derjenigen Ordensgeistlichen, welche „die Wiedereinführung der strengeren Beobachtung der Ordensregel" erstrebten[4]). Ausgerüstet mit einem Empfehlungsschreiben Herzog Wilhelms III., der es als eine seiner fürstlichen Aufgaben betrachtete, das geistliche Leben in seinem Lande zu heben[5]), reformierten im Jahre 1451 der Kardinal Nikolaus von Cues[6]) und im Jahre 1474 Andreas Proles[7]) das Kloster zu Sangerhausen.

Es befand sich im Süden der Stadt an deren Peripherie[8]),

[1]) So in den Jahren 1318 (Schmidt, UB. des Hochstifts Halberstadt III, 169), 1344 (Rud. UB. I, 105), 1368 (a. a. O. I, 213), 1412 (Arch. Weimar Kaps. 68) und 1465 (a. a. O. Kaps. 69). — Obwohl die Augustiner-Eremiten der bischöflichen Jurisdiktion nicht unterstanden, bestimmte doch gewöhnlich der Bischof die Anzahl derjenigen Mönche, welche Beichte hören und predigen durften. So verfügte der Bischof Albrecht von Halberstadt unter dem 2. Juli 1318, daß ebenso wie für die Konvente zu Himmelspforte und Quedlinburg auch in Sangerhausen zwölf Mönche diese geistliche Tätigkeit ausüben durften. Vgl. Kolde, S. 44.

[2]) Heimbucher I, 451.

[3]) Vgl. F. Geß, Akten und Briefe I, XXIV.

[4]) Vgl. K. Pallas, Die Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments in Kursachsen vor der Reformation. Neue Mitteil. d. Thür.-Sächs. Ver. XXIV (1910) S. 154.

[5]) Vgl. H. Werner, Landesherrliche Kirchenpolitik bis zur Reformation. Deutsche Gbll. IX (1908) S. 153ff. und W. Wintruff, Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgange des Mittelalters. Halle 1914. Forschungen zur Thür.-Sächs. Geschichte. 5. Heft. S. 54ff.

[6]) Thüringen und Harz. Sangerhausen 1841. III, 222. Vgl. W. Wintruff, S. 71ff.

[7]) Ein Schreiben des Herzogs an den Amtmann und Rat von Sangerhausen vom 10. November 1474 erklärt: „Wir haben unsern lieben andechtigen, bruder Andreas Proles, des wirdigen generalpriors der convent von der privilirten observancien der eynsidler bruder Sanct Augustins ordens zcu Sachsen, Doringen und Bayern vicarien, geinwertigen das kloster gemeldts ordens zcu Sangerhusen und anderen under uns gelegen in chrafft bebstlicher privilegia ingethan und bevolhen, gruntlich zcu reformieren, ym auch des itzt unsern offen brief an prior und convent zcu Sangerhusen gegeben, als ir von ym vernemen werdet, und begern von uch, das ir uch von unnsern wegen mit ym in das gnad kloster fuget, dorbey und doran seyt, das dieselben prior und convent des also ingehen, und sich darwider nicht setzen . . .". Kolde, S. 113.

[8]) Der Stadtplan von 1780 (vgl. S. 12 Anm. 5) zeigt das „Gymnasium", d. h. die alte Stadtschule, unmittelbar an der Stadtmauer. Diese Schule war nach der Aufhebung des Klosters in dessen Räumlichkeiten untergebracht worden; vgl. F. Schmidt II, 16.

eine derartige Lage wurde von den Bettelklöstern bevorzugt. Sie standen dadurch der Stadt selbständiger gegenüber und genossen doch deren Schutz[1]).

Die Zahl der Mönche war gering und schwankte zwischen 12 und 20[2]).

Der Liegenschaftsbesitz des Klosters blieb trotz mancher Zuwendung der Markgräfin Agnes[3]) und des Herzogs Magnus von Braunschweig[4]) wenig umfangreich. In der Stadt besaß es mehrere Häuser, im Jahre 1525 sind noch drei in seinem Besitz nachweisbar[5]). Zinsen verschiedener Art wurden ihm im Laufe des 15. Jahrhunderts übereignet[6]), für welche es meist als geistliche Gegenleistung die Verpflichtung übernahm, für das Seelenheil des Gebers oder seiner Anverwandten zu beten[7]). Auch erwarb es eine größere Summe von Wiederkaufszinsen. Sie beliefen sich bei der Aufhebung des Klosters auf 102 fl.[8])

Wenn es auch das Kloster nie zu Wohlhabenheit gebracht hat, so hat sich seine wirtschaftliche Lage durch die verschiedenen Zuwendungen doch erträglich gestaltet.

Es ist von vornherein anzunehmen, daß sich zwischen dem einem Bettelorden angehörigen Männerkloster und der Bürgerschaft engere Beziehungen knüpften als zu dem Cistercienserinnenkloster. Trotz seines Namens „Augustiner-Eremiten“[9]) war der Orden recht eigentlich ein städtischer, der auf das kirchliche Leben einen großen Einfluß ausübte[10]). Häufig wurden die volkstümlichen Predigten der Augustinermönche denen der Pfarrer vorgezogen[11]). So dürfte die Erteilung von Ablässen[12]) kaum oder nur im Anfang der Wirksamkeit der Augustiner in Sanger-

---

[1]) Vgl. E. Schiller, S. 45.

[2]) In den Jahren 1318, 1368 und 1373 befanden sich 12, 1522 und 1509 19 Mönche im Kloster. Vgl. M. C. Spangenberg, Kurtze Vorzeichnis Chronik Wirdiger Geschichten der Stadt Sangerhausen. Frankfurt und Leipzig 1735. S. 309; Müllers Chronik, S. 30, 36, 38; Rud. UB. IV, 53 und Arch. Weimar Kaps. 72.

[3]) Schenkungen der Markgräfin Agnes sind bezeugt für die Jahre 1336, 1340 und 1341. Rud. UB. I, 85, 97, 103.

[4]) Im Jahre 1358 a. a. O. I, 141.

[5]) Vgl. F. Schmidt I, 572.

[6]) So in den Jahren 1426 (Arch. Weimar Kaps. 68), 1430 (Arch. S. loc. II, 152), 1473 (Schöttgen und Kreyssig II, 782, 786), 1474 (Arch. Weimar Kaps. 70), 1482 (a. a. O.), 1492 (Rud. UB. IV, 155), 1500 (a. a. O. III, 713), 1501 (a. a. O. IV, 5).

[7]) Vgl. J. Wiesehof, Die Stellung der Bettelorden in den freien deutschen Reichsstädten im Mittelalter. Münster 1906. S. 42.

[8]) Müllers Chronik S. 31.

[9]) Vgl. Heimbucher I, 446.

[10]) Vgl. Uhlhorn II, 201.

[11]) Vgl. J. Wiesehof, S. 11 ff.

[12]) Ablaßbriefe für den Besuch der Augustinerkirche wurden in den Jahren 1313 und 1315 erteilt; Arch. Weimar Kaps. 68.

hausen nötig gewesen sein, um einen regen Besuch der Klosterkirche zu erzielen.

In einem Punkte aber war für die Stadt die Art des Ordens ohne Bedeutung: die räumliche Nachbarschaft des Klosters und der Stadt konnte stets den Anlaß zu Zwistigkeiten geben.

Die Schwierigkeit, welche dem Rate daraus erwuchs, daß Besitz des Cistercienserklosters an der Stadtmauer lag, wurde in einem Falle durch die Erwerbung des Grundstücks behoben[1]). Ein derartiger Ausweg dürfte nicht allzu oft gangbar gewesen sein. Das Augustinerkloster und der Rat sahen sich genötigt, nach längerem Streite einen Ausgleich zwischen kirchlicher Immunität und städtischem Interesse anzunehmen. Den Kern der Zwistigkeiten erfahren wir aus den vereinbarten Bedingungen, die dem Kloster auferlegten, Wege und Stege anzulegen, die Tore verschließbar zu machen und eine Mauer in der Weise zu bauen, daß der städtische Mauerring dadurch geschlossen wurde.

Kloster und Rat waren anfänglich in ihren gegenseitigen Ansprüchen hart aufeinander gestoßen, denn in der Vergleichsurkunde vom Jahre 1352[2]) gelobten sie, der Zwietracht ein Ende zu machen. Auch wird die Heftigkeit des Streites dadurch bezeugt, daß sich der Herzog genötigt sah, ihn durch Einsetzung einer Kommission zu beseitigen[3]).

Der Rat mußte also die Immunität des Klosters antasten, um seine Fürsorge im Interesse „des allgemeinen Verkehrs" und der „Sicherheit der Stadt"[4]) ausüben zu können.

Bemerkenswert in diesem Streit ist noch die Stellung des

---

[1]) Vgl. oben S. 34.

[2]) „Wyr . . . bekennen, daz wir eyntrechtiglich mit gutem willen entsatzt und entscheyden syn mit unsen herrn, den Ratmannen und mit den Burgern gemeyne der stat czu Sangerhusen alles oryges und tzwidracht, dy tzwischen der bescreben stat und uns gewest ist, von gebuwes wegen, und syn das fruntlich entscheyden mit sulcher redelicheyt als hynach bescreben stet, tzue dem ersten solle wyer lazen uns lazen mit willen der stat, dy schunen, dye hinder unsem hus gelegen ist und eynen gemeynen weh tzu ritende und tzu gende tzwischen der schunen und unsem hus . . . Danach sol wir slozhaft machen thor und forten unses kornhoves. Ist auch daz is noet geschyt unsem herrn unde der stat, so sol die forte an dem thore offen sten zu allen noeten unsers herrn und der stat . . . Wyer sollen auch macken eyne want von unsen hus bis an der stat muren, daz unse kerchhof an den ende und allewege tzu sy, als iz uns bewiset ist. Auch so sol wyr macken eyne stegen uzwendig unses kornhoves . . ."; Rud. UB. I, 123.

[3]) Am Schluß der Urkunde wird hervorgehoben, daß die Einigung die Herzogliche Kommission zuwege gebracht hat. Diese setzte sich aus dem Amtmann von Sangerhausen, dem Vogt des Klosters, vier Mitgliedern des Ministerialengeschlechtes von Sangerhausen, Ulrich von Kalb und vier Bürgern zusammen.

[4]) Vgl. E. Schiller, S. 44.

Fürsten[1]). Er ist mit dem Rate darin einig, die kirchlichen Ansprüche zugunsten einer gedeihlichen Entwicklung der Stadt, d. h. für ihn zugunsten eines wichtigen Teiles seines Territoriums, zurückzudrängen.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der kirchlichen Immunität, die Freiheit von öffentlichen Lasten, wurde dem Kloster gegenüber vom Fürsten, soweit nachweisbar, stets berücksichtigt. Die verschiedenen Schenkungen der Markgräfin Agnes von Brandenburg und Landsberg sowie die des Herzogs Magnus von Braunschweig und die des Herzogs Wilhelm von Sachsen in dem Zeitraum von 1336 bis 1480 ergehen stets frei von allen Lasten[2]).

Die Stadt hingegen nahm zu dieser Frage in der Weise Stellung, daß sie die Steuerfreiheit des gegenwärtigen Besitzstandes unangetastet ließ[3]), dagegen, wenn es in ihrer Macht lag, Neuerwerbungen von Vereinbarungen im Sinne der Amortisationsgesetzgebung[4]) abhängig machte.

Im Jahre 1336 tauschte das Kloster von einem Bürger ein Grundstück gegen ein Haus ein. Die Abgaben, welche bisher auf dem Hause des Bürgers ruhten, wurden auf das Grundstück übertragen, welches in dessen Besitz überging[5]). Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß der Rat die Steuerfreiheit des derzeitigen klösterlichen Besitzes anerkannte. Er konnte dies um so eher tun, da es sich hier nur um ein Tauschgeschäft handelte und er daher an den städtischen Einnahmen keine Einbuße erlitt.

Ein anderes Verfahren beobachtete er aber, wenn ein Zuwachs am Klostergut in Frage kam. Wie das einzige urkundliche Zeugnis darüber berichtet, hatte der Prior des Augustinerklosters im Jahre 1482 gegen Entrichtung eines jährlichen Kornzinses einem Bürger und nach dessen Tode seiner Tochter sechs Morgen Artland übertragen. Dieses gehörte dem Kloster „eigentümlich",

[1]) Wenn auch nicht der Fürst selbst die Entscheidung fällt, so müssen wir doch annehmen, daß die von ihm eingesetzte Kommission in seinem Sinne handelt und daß deren Entscheidung wahrscheinlich seiner Zustimmung bedurfte. Wir dürfen also aus den Bestimmungen der Kommission auch auf die Handlungsweise des Fürsten Schlüsse tun.

[2]) Im Jahre 1336 schenkte die Markgräfin dem Kloster einen Hof „onere libere . . . ita sane, quod ab omni iure contributionis predicti fratres sint soluti"; Rud. UB. I, 85. Eine andre Schenkung derselben im Jahre 1340 ergeht „von allir bete und dinstes fry unde los" (a. a. O. I, 97). Die gleichen Freiungen bestätigen die Schenkungsurkunden des Herzogs Magnus vom Jahre 1358 (a. a. O. I, 141) und des Herzogs Wilhelm vom Jahre 1480 (Arch. Weimar Kaps. 70).

[3]) Über die verschiedenen Arten der Amortisationsgesetzgebung vgl. A. Werminghoff, S. 103.

[4]) Vgl. Zeumer, S. 79.

[5]) Arch. S. Urk. Nr. 359.

ging aber vom Rate zu Lehen [1]). Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Prior mit dieser Übertragung einer Verpflichtung nachkam, die ihm der Rat auferlegt hatte. Ein Bürger dürfte dem Kloster das Land geschenkt oder vererbt haben, der Rat, der in seiner Eigenschaft als Lehnsherr seine Zustimmung gegeben hatte, wird an diese die Bedingung geknüpft haben, daß das Kloster das Land wieder an Bürger zu veräußern habe [2]).

Es ist noch die Frage offen, von welcher Zeit an der Rat derartige Maßregeln getroffen hat. Die Quellen geben hierüber keine Auskunft. Doch dürfte man kaum fehlgehen, wenn man das Jahr 1365 nennt.

Bestimmungen, welche das Verfügungsrecht des Klerus über Besitz, der ihm aus dem städtischen Grund und Boden zugeflossen war, einschränkten, hatte der Rat bereits einigen Vikaren der Jakobikirche gegenüber in früherer Zeit, zum erstenmal 1365 getroffen [3]). Da es nicht wahrscheinlich ist, daß er die von derselben Tendenz getragenen Verpflichtungen nur einem kirchlichen Institut auferlegte, so darf man schließen, daß er zur angegebenen Zeit sich gegen alle gleich verhalten hat, d. h. daß er den Übergang bürgerlichen Besitzes in die tote Hand überhaupt zu erschweren suchte. Die Zunahme des kirchlichen Besitzes einerseits und die wachsenden Ausgaben für die städtischen Interessen andererseits ließen das Vorgehen des Rates doppelt notwendig erscheinen, um einer Schmälerung der Einnahmen entgegenzuarbeiten [4]).

Häufiger war eine andre Art des Verkehrs auf wirtschaftlichem Gebiete zwischen dem Kloster und der Bürgerschaft, mehrfach erwarb das Kloster Wiederkaufszinsen von Bürgern [5]). Wenn das Objekt, meist Haus oder Hof oder beides, welches mit Zinsen belastet wurde, vom Rate zu Lehen ging, hatte dieser seine Zustimmung zu geben. Also ermöglichte es auch hier die Eigenschaft als Lehnsherr dem Rate, Zinsübereignungen seiner Bürger in vielen Fällen zu überwachen und damit zugleich einen mittelbaren Einfluß auf das Wirtschaftsleben des Klosters auszuüben.

Eine unmittelbare Einwirkung aber verschaffte dem Rate seine zentrale Stellung, die er in allen städtischen Angelegenheiten erlangt hatte und die sich auch auf das kirchliche Leben erstreckte. Sie erweckte bei den Bürgern die Vorstellung, daß ihre Stiftungen

[1]) „Sechs Morgen Artland vom Rate zu Lehen gehend und dem Kloster eigentümlich gehörend". Arch. Weimar Kaps. 70.
[2]) Vgl. Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze (Tübingen 1879) S. 49ff.
[3]) Vgl. oben S. 32.
[4]) Vgl. J. Wiesehoff, S. 44ff.
[5]) Wiederkaufsbriefe liegen vor für die Jahre: 1362, 1400, 1448 und 1474; Rud. UB. I, 169, 557; II, 385; Arch. Weimar Kaps. 70.

erst dann nach ihrem Sinne verwendet würden, wenn sich der Rat an der Verwaltung beteiligte oder sie gar gänzlich übernahm. Er erreichte den stiftungsfreudigen Bürgern gegenüber die Vertrauensstellung, wie sie sich in der Treuhänderschaft ausspricht[1]). Diese Funktion dürfte der Rat bereits im Laufe des 14. Jahrhunderts erworben haben, wenn er auch erst etwas später, im Jahre 1422, in dieser Stellung nachweisbar ist. Als ein Bürger aus Erfurt Erbzinsen, die das Kloster versetzt hatte, für dieses einlöste, mußte es sich verpflichten, die Zinsen nicht ohne Wissen der Erben des Erfurter Bürgers oder des Rates zu Sangerhausen zu versetzen[2]).

Dieses Beispiel läßt erkennen, daß der Rat zunächst derartige Befugnisse auf Wunsch oder im Auftrage einzelner Stifter ausübte. Allein diese auf einzelnen Vereinbarungen beruhende Aufsicht des Rates verdichtete sich im Laufe des 15. Jahrhunderts zu der Stellung eines „Vormundes" des Klosters. Als solcher tritt er urkundlich im Jahre 1474 auf. Als ein Bürger Wiederkaufszinsen vom Kloster erwarb, geht die Verkaufsurkunde nicht nur an dieses, sondern auch an den Rat als „Vormunden und getreuen Handhabern"[3]).

Wenige Jahre später finden wir die behördliche Stellung des Rates in noch gesteigertem Maße, und zwar in der Weise, daß ihm außer der Verwaltung eines gestifteten Kapitals auch die Aufsicht über den Lebenswandel der Mönche und die Beobachtung der Ordensregel anvertraut wurde, so daß sich sein Einfluß bis tief in das innere Leben des Klosters hinein erstreckte. Diese weitgehenden Rechte des Rates erklären sich dadurch, daß Herzog Wilhelm III. neben dem Amtmann von Sangerhausen auch den Rat ermächtigte, die Ausführung der Reformen des Augustinerklosters zu überwachen und zu fördern[4]).

Die Absicht der Stifter jener Kapitalien war nicht allein die, dem Kloster eine materielle Hilfe zu gewähren, sondern sie waren dabei auch von dem Gedanken geleitet, durch ihre Zuwendung die Mönche zur Erfüllung der Pflichten anzuspornen, die ihnen ihr Landesherr auferlegt hatte. Deshalb hob der Rat in einer von ihm ausgestellten Schenkungsurkunde[5]) hervor, daß er als Vormund berechtigt sei, das gestiftete Kapital zu anderen, Gott wohlgefälligen Zwecken zu verwenden, wenn die

[1]) Vgl. A. Schultze: Die Vorgeschichte unserer heutigen Kirchengemeinden. Internat. Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik VIII, 7 (1914), Sp. 801.
[2]) Arch. Weimar Kaps. 68.
[3]) Arch. Weimar Kaps. 70.
[4]) Vgl. oben S. 38, insbesondere S. 38 Anm. 7.
[5]) Rud. UB. III, 163 (im Jahre 1478).

Mönche die Reformen nicht innehielten. Der Auftrag der Stifter legitimierte ihn dazu, die Erfüllung der Verpflichtungen, welche das Kloster bei der Annahme der Schenkung eingegangen war, zu überwachen[1]).

Daß der Rat die Zinsen tatsächlich verwaltet hat, ist bezeugt. Als er im Jahre 1525 dem Kloster 26 fl. von dem Kapital auszahlte, verpflichtete er es, die Summe innerhalb zweier Jahre zurückzuzahlen. Er behielt sich aber für den Fall, daß die Rückzahlung nicht pünktlich erfolgte, vor, die Zinsen des übrigen Kapitals zurückzuhalten[2]).

Der Rat nahm dem Kloster gegenüber die Stellung einer weltlichen Behörde ein. Über dem Rate stand entsprechend dem landstädtischen Charakter Sangerhausens der Fürst als oberste Instanz. Als zwei gesonderte Faktoren der weltlichen Macht treten sie dem Kloster gegenüber und zwar in der Weise, daß der Landesherr die Stellung seiner Stadt stärkte und sie ihm bei der Verwirklichung seiner Bestrebungen zur Seite stand.

## Das Hospital St. Spiritus.

Beziehungen anderer Art zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit als die durch Kirchen und Klöster gegebenen bildeten sich durch die Hospitäler in den Städten insofern, als das geistliche und weltliche Element hier das gleiche Ziel verfolgten. War lange Zeit die Armen- und Krankenpflege der Kirche allein überlassen worden, so suchte in der zweiten Hälfte des Mittelalters neben dem Landesfürstentum auch das Bürgertum diese Aufgabe der christlichen Liebestätigkeit mit ihr zu teilen[3]).

Das gemeinsame Wirken zeigte sich bei dem Hospital St. Spiritus, welches bald nach der Erhebung Sangerhausens zur Stadt errichtet wurde.

Im Jahre 1274 schenkte der Markgraf Dietrich von Landsberg aus seinem Landbesitz einen Bauplatz vor der Stadt[4]) zur Errichtung eines Hospitals. Als Stifter des Hospitals, welches von Anfang an eine Kapelle besaß[5]), werden die beiden Pfarrer zu Rorbach und Kieselhausen[6]) bezeichnet[7]). Wenn sie vielleicht

---

[1]) Vgl. A. Schultze Sp. 803.
[2]) Rud. UB. IV, 499.
[3]) Vgl. A. Werminghoff S. 96 und 106.
[4]) Rud. UB. I, 3, gedruckt bei F. Schmidt I, 794.
[5]) Vgl. J. Schmidt, S. 83.
[6]) Rorbach, ein Dorf unweit Sangerhausen. Kieselhausen, eine Wüstung bei Sangerhausen.
[7]) Als solche bezeichnet sie der Bischof von Halberstadt im Jahre 1285 und 1290; S. Lentz, Diplomatische Stifts- und Landeshistorie von Halberstadt und ergänzenden Orten. Halle 1749, S. 324; Rud. UB. I, 21.

auch nicht das Hospital mit dem nötigen Zubehör allein gestiftet haben, so wird ihnen doch der Hauptanteil und die Anregung für Zuwendungen von anderer Seite zugeschrieben werden müssen.

Die Mittel des Hospitals waren in der ersten Zeit seines Bestehens gering. Einige Ablaßbriefe[1]) suchten diesem Mangel abzuhelfen und die Wohltätigkeit der Einwohner anzuspornen. Bald hatte sich aber die wirtschaftliche Lage günstiger gestaltet, die Almosen werden reichlich zugeflossen sein, denn schon 1305 konnte das Hospital mehrere Äcker erwerben[2]). Größere Schenkungen sind erst nach 1350 nachweisbar. Namentlich bedachte der wohltätige Herzog Magnus von Braunschweig das Hospital reichlich[3]).

So besserte sich die Lage des Hospitals mehr und mehr, bis es im Jahre 1442 durch einen Brand fast ganz vernichtet wurde. Der Archidiakon von Kaltenborn suchte ihm dadurch aufzuhelfen, daß er zu seinem Besten einen außergewöhnlich hohen Ablaß von 160 Tagen erteilte[4]), während die sonstigen Ablässe stets nur 40 Tage betrugen. Einen Wohltäter fand das Hospital in einem wohlhabenden Bürger, der dessen Gebäude wieder aufbauen ließ und in der Kirche einen Altar errichtete, so daß es den erlittenen Schaden bald überwand und von 1450 ab häufig Wiederkaufszinsen erwerben konnte[5]).

Die Güter des Hospitals hatten dadurch einen größeren Wert, daß sie von allen Abgaben befreit waren. Herzog Magnus hebt dieses Vorrecht in seinen Schenkungsurkunden stets hervor[6]), und die Privilegbestätigungen der Fürsten späterer Zeit[7]) er-

[1]) 1285 und 1292 wurden zum Besten des Hospitals Ablässe von je 40 Tagen erteilt; Rud. UB. I, 11; Mitteilung der Deutschen Gesellschaft zu Leipzig, Bd. I, Heft 1, S. 176 ff.

[2]) Rud. UB. I, 31.

[3]) Schenkungen des Herzogs sind nachzuweisen in den Jahren 1352 (Rud. UB. I, 131), 1357 zwei Schenkungen (Arch. S. loc. II Nr. 12 und 9), 1363 (a. a. O. loc. II Nr. 16), 1367 (a. a. O. loc. II Nr. 22).

[4]) „Quicumque enim dicto hospitali elemosinas suas dederit, vel manum adiutricem porrexerit, centum et sexaginta dies indulgencie de iniuncta sibi penetencia in Domino misericorditer consequetur". Schöttgen und Kreyssig II, 735.

[5]) So in den Jahren 1457 (Z. Harz V. VI, 34), 1476 (Rud. UB. III, 119), 1479 (Arch. S. loc. II Nr. 184), 1483 (a. a. O. loc. II Nr. 190), 1498 (Rud. UB. III, 701), 1503 (Arch. S. loc. II, 229), 1529 (a. a. O. loc. II Nr. 262) und 1533 (a. a. O. loc. II Nr. 268).

[6]) Der Herzog urkundet z. B. im Jahre 1352: „liberaliter sine strepitu et ab omni exactione nostrorum advocatorum et specialiter de actu et exactione nostre civitatis in Sangerhusen"; Rud. UB. I, 131.

[7]) Kopialbuch des Klosters Kaltenborn S. 168; Rud. UB. II, 89; Arch. S. Urk. Nr. 190.

kennen die Abgabenfreiheit an. Auch die Hintersassen des Hospitals waren von allen Abgaben und Diensten befreit[1]).

Den geistlich-weltlichen Charakter zeigt namentlich die Verfassung und Verwaltung des Hospitals.

Zunächst wurden von dem Landesherrn die beiden Priester, welche das Hospital gestiftet hatten, für ihre Lebenszeit als Vorsteher anerkannt[2]). Bald nach der Gründung hatte sich im Hospital eine Kalandsbrüderschaft gebildet, die sich aus acht Priestern zusammensetzte. Aus ihrer Mitte sollten nach dem Tode der beiden Stifter deren Nachfolger mit Zustimmung eines Ausschusses aus dem Rate gewählt werden[3]). Im Jahre 1322 löste sie sich in dem Kloster zu Kaltenborn auf. Das Recht der Brüderschaft, daß aus ihr die Vorsteher des Hospitals zu entnehmen waren, ging nun in der Form an das Kloster Kaltenborn über, daß dieses das Präsentationsrecht erhielt, wobei es jedoch auch an die Zustimmung des Rates gebunden war[4]). Dadurch hatte dieser die Gewähr, daß nur ein ihm genehmer Priester dieses Amt erhielt.

Dessen Befugnis wurde, soweit es sich nicht um die rein seelsorgerische Tätigkeit, sondern um die Vermögensverwaltung handelte, stark vom Rate überwacht und eingeschränkt. Selbst die beiden ersten Vorsteher, denen als den Stiftern des Hospitals Vorrechte eingeräumt worden waren, besaßen nicht das Recht, das Vermögen des Hospitals selbständig zu verwalten, sondern keiner von beiden sollte ohne Zustimmung des Rates die Güter und Almosen verwenden, wenn es dem Hospital

---

[1]) Kopialbuch des Klosters Kaltenborn S. 168.

[2]) Vgl. oben S. 44 Anm. 4.

[3]) Diese Bestimmung wurde vom Bischof in Halberstadt, welcher die Brüderschaft bestätigte, im Jahre 1290 getroffen (Rud. UB. I, 21). 1315 wiederholte sie sein Nachfolger (Rud. UB. I, 41); sie lautet: „. . . statuentes, quod defuncto procuratore hospitalis predicti alter de octo fratribus iam dictis in procuratorem eiustem hospitalis de consensu consulum in Sangerhusen ad hoc electorum, qui eis magister idoneus videbitur, subrogetur".

[4]) „Nos . . . fratres Kalendarum . . . protestamur, quod ecclesie sancti Johannis apostoli et evangeliste in Caldenborn fraternitatem nostram, et quicquid iuris presentanti et eligendi provisorem vel rectorem predicti hospitalis habuimus, pure contulimus propter Deum". Schöttgen und Kreyssig II, 723. — Als ein Bürger nach einem Brande das Hospital fast gänzlich wieder aufbaute (vgl. oben S. 45), beanspruchte er den unumschränkten Patronat. Diese Angelegenheit gelangte vor den Herzog Wilhelm; eine von ihm eingesetzte Kommission, welche sich aus dem Abt von Sittichenbach und einem Pfarrer von Eisleben zusammensetzte, bestimmte, daß der Bürger für sich und seine Nachkommen gewisse Vorrechte haben sollte, aber stets unter Aufsicht des Klosters zu Kaltenborn und des Rates in Sangerhausen (Schöttgen und Kreyssig II, 735). So war ein Ausweg gefunden, der dem Wohltäter des Hospitals gerecht wurde, ohne die Befugnisse des Klosters Kaltenborn und des Rates anzutasten.

nicht zum offenbaren Vorteil gereichte[1]). Nach dem Tode der beiden Stifter steigerte sich der Einfluß des Rates noch. Von diesem Zeitpunkte an teilten sich vier Priester einschließlich der Vorsteher und vier vom Rat ernannte Bürger in die Verwaltung. Diese acht Personen sollten des Hospitals „gewaltig" sein. Sie hatten dem Rat von dessen Angelegenheiten zu berichten, der mit ihnen das Nötige beschloß[2]).

Die Fürsorge des Rates erstreckte sich bis auf die Einzelheiten in der Bekleidung, Verpflegung und dem Almosensammeln der Insassen.

Ferner hatten die Vormünder dem Rate jährlich Rechnung zu legen[3]).

„Der starke Zug nach Zentralisation"[4]), der die Entwicklung der Stadt überhaupt beherrscht, machte sich auch hier geltend. Hatte anfänglich dem Rate nur ein Anteil an der Verwaltung des Hospitals zugestanden, so brachte er sie bald gänzlich in seine Hand. Er erlangte dem Hospital gegenüber die Stellung einer Behörde, in der er von den Fürsten mehrfach anerkannt wurde[5]).

Ebenso wie der Rat und das Kloster zu Kaltenborn die Vorsteher ernannten, so besetzten sie auch die Vikarien der Hospitalkirche. Über das Lehen[6]) eines vom Rate gestifteten Altars besaßen dieser und das Kloster Kaltenborn das Präsentationsrecht in der Weise, daß sie abwechselnd bei Vakanz einen Priester vorzuschlagen hatten[7]). Dieses Recht benutzte der Rat, um Bürgersöhne zu versorgen. Im Jahre 1424 traf er mit dem Kloster Kaltenborn ein Abkommen dahin, daß, wenn er das Altarlehen zu vergeben habe, es ein Bürgersohn erhalten sollte, der Priester wäre oder in einem Jahre die Priesterwürde erlangte[8]).

---

[1]) Schöttgen und Kreyssig II, 715.

[2]) F. Schmidt I, 796 ff.

[3]) Diese Bestimmung ist bezeugt für 1441 (Rud. UB. II, 89) und 1444 (Arch. S. Urk. Nr. 80). Der Rat sah in dieser Befugnis, die Einnahmen und Ausgaben des Hospitals zu prüfen, ein altes Recht. Als im Jahre 1539 bei Einführung der Reformation dieses Recht nicht nur ihm, sondern auch dem Pfarrer übertragen wurde, suchte er es wie bisher für sich allein in Anspruch zu nehmen (vgl. Müllers Chronik S. 42 ff.).

[4]) Vgl. Uhlhorn II, 210.

[5]) Dies geschieht in den Privilegbestätigungen (vgl. S. 18 Anm. 3).

[6]) Vgl. oben S. 30 Anm. 3.

[7]) Schöttgen und Kreyssig II, 752.

[8]) a. a. O. II, 766. — Dies ist für Sangerhausen die einzige nachweisbare Bestimmung, nach welcher der Vikariepfründner einem gewissen Kreise von Personen zu entnehmen ist. Weitere einschränkende Bestimmungen, namentlich solche, die den Personenkreis noch enger schließen, wie sie Heepe (S. 19 f.) für Braunschweig beibringt, dürften für Sangerhausen kaum be-

Über die zweite Vikarie, die ein Priester, der aus einer Bürgerfamilie stammte, gestiftet hatte, besaßen anfangs dessen Brüder und deren Erben den Patronat[1]). Auch dieses brachten der Rat und das Kloster Kaltenborn an sich. Auf welche Weise sie ihr Ziel erreichten, ist nicht ersichtlich; die Quellen berichten nur, daß „Irrungen" zwischen den beiden Parteien stattgefunden hatten. Diese „Irrungen" gingen so weit, daß Herzog Wilhelm von Sachsen eingreifen mußte. Er bestimmte, daß das Kloster Kaltenborn und der Rat das Altarlehen abwechselnd besetzen sollten[2]).

War dadurch das Besetzungsrecht der Vikarie endgültig festgelegt, so herrschten doch noch Unklarheiten über das Besitzverhältnis eines Gebäudes derselben. Es war nur eine Scheune, die der Rat hatte abbrechen lassen, weil er der Meinung war, sie gehöre zu dem Hospital und unterstände also ihm als dem Vormund. Dagegen nahm sie der Priester für sein Altarlehen in Anspruch. Er beschuldigte den Rat, die Freiheit des kirchlichen Gutes verletzt, sich am kirchlichen Gut vergriffen zu haben und ließ ihn vor den Offizial von Halberstadt laden. Dann hatte der Streitfall den Probst zu Kaltenborn und den Amtmann zu Sangerhausen beschäftigt. Da der Priester bei dem Offizial zu Halberstadt Klage geführt hatte, muß geschlossen werden, daß der Probst von Kaltenborn und der Amtmann von Sangerhausen mit der Untersuchung betraut worden waren. Der Offizial dürfte den Amtmann als „sachkundigen Berater" zur Untersuchung hinzugezogen haben, wie es ihm das kanonische Recht gestattete[3]). Anscheinend ist es hier nicht zu einer Einigung gekommen, denn der Priester erwirkte von dem Offizial den Bann über den Rat. Der Offizial dürfte den Bann auf Grund eines Berichtes von dem Probste zu Kaltenborn ausgesprochen haben, welcher dem Rate die Berechtigung zum Abbruch der Scheune aberkannte. Dagegen trat der Amtmann auf die Seite des Rates. Er bat den Erzbischof von Magdeburg und Administrator von Halberstadt, den Rat vom Banne zu

---

standen haben. Da gerade über Vikariestiftungen die Quellen reichlicher fließen, kann aus ihrem Schweigen dieser Schluß getan werden.

[1]) Rud. UB. I, 513.

[2]) Der Herzog urkundet, daß die Angehörigen des Priesters „solliche lehn leddiglichen aufgegeben haben dem erbarn Herrn, einem itzlichem probste zu Caldenborn und dem rathe zu Sangerhusen, di in Zeiten sein werden, das ein probst das erste einmal, und darnach ein rath das andermal, und also furder ewiglichen, so dicke sich das zu vorlihen vorfellet, vorlihen sollen . . ." (Schöttgen und Kreyssig II, 775).

[3]) Vgl. Hilling: Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter. Stuttgart 1911. Kirchenrechtl. Abhandlungen, hrsgb. von U. Stutz. Heft 72, S. 123.

befreien, und versprach dafür zu sorgen, daß das Hospital und der Priester zu ihrem Rechte kommen sollte. Der Erzbischof von Magdeburg hatte darauf einen Bericht vom Offizial zu Halberstadt eingefordert und sandte ihn dem Amtmann. Leider ist nicht der Bericht, sondern nur das kurze Begleitschreiben des Erzbischofs erhalten[1]). Er erklärte die Bannstrafe des Offizials für berechtigt, da man sich einer Verletzung „der geistlichen guter und freyheit" schuldig gemacht habe und forderte Genugtuung für das Hospital. Der Ausgang des Streites ist aus den Quellen nicht erkennbar, der Streitfall selbst zeigt aber den Konflikt zwischen geistlichen und weltlichen Ansprüchen, die hier nicht ausgeglichen erscheinen.

## Die Hospitäler St. Julian und St. Gangolf.

Das Hospital St. Spiritus konnte trotz mannigfacher Unterstützung von fürstlicher und bürgerlicher Seite nicht allen Anforderungen genügen. Deshalb wurden in späterer Zeit noch zwei weitere Hospitäler ins Leben gerufen. Wahrscheinlich hat sie, wie auch sonst in ähnlichen Fällen, die Stadt gegründet[2]). Ein urkundlicher Anhalt für diese Vermutung läßt sich allerdings nicht beibringen.

Da nur wenige Urkunden, fast ausschließlich Wiederkaufsbriefe, vorhanden sind, läßt sich nur folgendes feststellen.

Das Hospital St. Julian lag ebenfalls vor der Stadtmauer. Es ist urkundlich 1386 zum erstenmal nachweisbar[3]) und dürfte der ganzen Entwicklung der Stadt nach nicht viel früher gegründet worden sein; es besaß bürgerliche Vormünder[4]).

Das Hospital St. Gangolf ist 1415 zuerst nachweisbar[5]), es lag vor einem Stadttore auf einer von zwei Bächen gebildeten Insel[6]). In der Zeit von 1433 bis 1531 sind 27 Wiederkäufe nachweisbar. Es besaß ebenfalls bürgerliche Vormünder.

Zu diesem Hospital gehörte eine Kapelle, in welcher der Rat und die Vormünder einen Altar gestiftet hatten. Dem Priester

---

[1]) Rud. UB. III, 671. Dieses Schreiben war die Antwort auf eine Beschwerde des Amtmanns zu Sangerhausen (a. a. O. III, 667).

[2]) Man darf „die meisten späteren Spitalstiftungen, namentlich in den kleineren, nicht bischöflichen Städten, selbst wenn es nicht ausdrücklich bezeugt wird, als städtische Gründungen ansehen". (Uhlhorn II, S. 204.)

[3]) Mencken, Script. rer. Germ. I, 785.

[4]) An diese ergehen die Wiederkaufsurkunden; solche sind vorhanden aus den Jahren 1397 (Rud. UB. I, 353), 1445 (a. a. O. II, 145), 1449 (a. a. O. II, 441), 1496 (Kreyssig: Beitr. III, 297), 1501 (Rud. UB. IV, 35), 1511 (a. a. O. IV, 269).

[5]) Rud. UB. I, 461.

[6]) A. a. O. I, 679. Die Lage geben auch alle anderen Wiederkaufsbriefe an.

des Altars wurde eine Wohnung angewiesen, in der er, wie einige Vikare der Jakobikirche, selbst wohnen mußte[1]).

## Auswärtige Klöster.

Beziehungen zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit ergaben sich auch daraus, daß mehrere Klöster der Umgegend Höfe in Sangerhausen erwarben, und daß der Rat zu einigen in einem Schuldverhältnis stand.

Die Höfe auswärtiger Klöster durchsetzten das städtische Rechtsgebiet mit kirchlichen Immunitätskreisen[2]). Hier galt es nicht minder den Ansprüchen der Geistlichkeit auf Steuerfreiheit und eigene Gerichtsbarkeit gegenüber die städtischen Interessen zu wahren. Das Schuldverhältnis des Rates zu auswärtigen Klöstern barg die Gefahr in sich, daß der Rat bei Zahlungsschwierigkeiten geistliche Strafen zu gewärtigen hatte. Konnten die einheimischen kirchlichen Institute in solchen Fällen weniger schroff vorgehen, da für sie ein gutes Einvernehmen mit der Bürgerschaft Wert hatte, so waren auswärtige Klöster durch derartige Rücksichten nicht gehemmt.

Die früheste in Sangerhausen nachweisbare Terminei war die der Dominikaner zu Nordhausen. Im Jahre 1337 übereignete der Rat zu Sangerhausen dem Kloster zu Nordhausen ein Haus und befreite es von allen Abgaben. Jedoch sicherte er sich für den Fall, daß es wieder verkauft würde, durch die Bestimmung, daß es nur als ein „Weichbildgut", d. h. als ein Grundstück, auf welchem städtische Steuern ruhten, veräußert werden dürfte[3]). Hiermit folgte der Rat dem Grundsatze: „Res cum onere suo transit", von dem er sich auch hatte leiten lassen, als er Häuser für Vikare der Jakobikirche freite. Er ließ die Steuerpflicht ebenfalls nur so lange ruhen, als das Gebäude sich im geistlichen Besitz befand.

Bald nach der Erwerbung des Hauses vergrößerten die Dominikaner ihre Terminei durch Ankauf eines Hofes. Obgleich sie zu diesem Kaufe die Erlaubnis des Rates nicht eingeholt hatten, freite er ihnen den Hof noch nachträglich, machte aber weitere Vergrößerungen von seiner Genehmigung abhängig[4]).

Das milde Vorgehen des Rates erklärt sich aus der Zuneigung, deren sich die Dominikaner in Nordhausen erfreuten. Aus-

[1]) A. a. O. I, 461.
[2]) Vgl. A. Werminghoff S. 103 f.
[3]) Rud. UB. I, 89.
[4]) „adiecimus nihilominus, quod dicti fratres suam iam dictam curiam coemendo . . . non debent amplificare, maiorare seu dilatare, nisi hoc ex mostre volentate processit et consensu" (Rud. UB. I, 119).

drücklich hebt er diesen Grund hervor[1]). Obwohl die Stadt ein Kloster der Augustiner, also auch eines Bettelordens, besaß, scheinen die Nordhäuser Dominikaner in Sangerhausen eine reiche Tätigkeit entfaltet und sich der Seelsorge an der Bevölkerung gewidmet zu haben.

Bis 1525 hat das Dominikanerkloster seine Terminei besessen, in diesem Jahre kaufte sie der Rat zurück[2]).

Auch das Franziskanerkloster zu Nordhausen hatte in Sangerhausen lange Zeit eine Terminei; es sah sich ebenfalls genötigt, sie im Jahre 1525 an den Rat zu veräußern. Sie sei in diesen „traurigen Läuften in Abfall gekommen", so deutet die einzige Urkunde über diese Terminei die Wirkungen der Reformation und besonders des Bauernkrieges für die Klöster an[3]).

Unter wesentlich anderen Bedingungen als dem Dominikanerkloster zu Nordhausen gelang es dem Cistercienser-Frauenkloster zu Rorbach im Jahre 1340 einen Hof in Sangerhausen zu erwerben. Ein Entgegenkommen des Rates ist nicht zu bemerken. Im Gegenteil, da er wußte, daß es für das Kloster von Wichtigkeit war, einen Speicher und Verkaufsraum in der Stadt zu haben, der ihm das Verhandeln der ländlichen Produkte beträchtlich erleichterte[4]), und zugleich für unsichere Zeiten eine Zuflucht hinter der schützenden Stadtmauer zu besitzen, so wußte der Rat das Bedürfnis des Klosters zugunsten der Stadt auszunutzen. Er verpflichtete es, alle städtischen Lasten wie jeder andere Bürger zu tragen[5]). Daraus, daß über diesen Hof keine weiteren Nachrichten vorliegen, darf geschlossen werden, daß es seinetwegen nicht zu Streitigkeiten gekommen ist.

Zwistigkeiten ergaben sich dagegen mehrmals aus dem Schuldverhältnis des Rates zu auswärtigen Klöstern[6]). Schroff war

[1]) Der Rat nennt sich selbst „Speciali gratia et devotione inclinati ad ordinem fratrum predicatorum in Nordhusen" (a. a. O.).

[2]) Rud. UB. IV, 505.

[3]) Ebenda IV, 507.

[4]) Vgl. Schiller S. 53.

[5]) Das Kloster urkundet: „. . . daz wy mit gunst der borgere von Sangerhusen mit on in yre stat eynen hof gekoyft unde vor willikornen vorbinden uns des, daz wy dar von schoten, wachen unde ton sullen unde wollen ydes jares, also ein andir borger zu rehte von syne hofe tut. Were, daz uns das geluste, unde uns ebene queme, unse korn solde wy darin furen, neyn stete voye sulle wy dar inne haben, wenne hübe sich ein orleyge, . . . so sulle wy mit unsene vie darzu eyne zuflucht haben, ap uns des not ist . . ." (c. Ch. Kreyssig, Beiträge zur Historie der sächsischen Lande. III. Teil. Altenburg 1756, S. 269.

[6]) Der Rat stand zu mehreren Klöstern und Geistlichen in einem Schuldverhältnis. Wie sehr viele Städte (vgl. Inama-Sternegg III, 2, S. 490) war auch Sangerhausen verschuldet und suchte durch Aufnahme fremder Kapitalien und durch Leibrentenverträge, welche Aussicht auf hohen Gewinn boten (vgl.

das Vorgehen des Augustinerklosters zu Nordhausen, dem der Rat Zinsen zu zahlen hatte. Um 1440 richtete es eine scharfe Mahnung an den Rat, seiner Zahlungspflicht ohne weitere Zögerung nachzukommen und wies drohend auf die „römischen Briefe" hin[1]).

Zehn Jahre später (1450) sah sich das Cistercienser-Frauenkloster zu Rorbach genötigt, den Rat um Zinsen zu mahnen. Da die Äbtissin eine Nichte des Ratsmeisters war, wandte sie sich in einem Privatschreiben an ihren Oheim. Obwohl der Brief in milder Tonart gehalten war, fehlte doch die Drohung nicht, der Geldforderung durch Anrufung der geistlichen Gerichte Nachdruck zu verschaffen[2]).

Wenige Jahre später geriet das Kloster nochmals mit dem Rate in Streitigkeiten. Es handelte sich um das Benutzungsrecht einer Trift zwischen Sangerhausen und Rorbach, das von beiden Seiten in Anspruch genommen wurde. Herzog Magnus von Braunschweig († 1348) hatte einst dem Kloster die Trift geschenkt. Da es jedoch dem Rate keine Abschrift der Schenkungsurkunde vorzeigen konnte, zweifelte dieser ihre Glaubwürdigkeit an. Um das Recht des Klosters zu beweisen, bat die Äbtissin im Jahre 1456 den Ratsmeister und einige Ratsmitglieder zu sich, legte ihnen die Urkunde des Herzogs Magnus vor und ließ auf Antrag des Rates eine beglaubigte Abschrift

Inama-Sternegg III, 2 S. 493), seiner Finanznot zu steuern. Der Rat hatte, wie zahlreiche an ihn gerichtete Quittungen bezeugen, an folgende Klöster Zinsen zu zahlen: an das Cistercienserkloster zu Walkenried von 1446 bis 1515 (erhalten 13 Quittungen; für 1446 Rud. UB. II, 325 ff.; für 1515 Arch. S. loc. II, Nr. 48), an das Augustiner-Eremitenkloster zu Nordhausen von 1448 bis 1478 (erhalten 16 Quittungen; für 1448 Rud. UB. II, 409; für 1478 a. a. O. III, 207), an das Augustiner-Eremitenkloster zu Eschwege von 1453 bis 1497 (erhalten 7 Quittungen; für 1453 Rud. UB. II, 539; für 1497 a. a. O. III, 685), an das Augustiner-Eremitenkloster zu Erfurt von 1457 bis 1516 (erhalten 8 Quittungen; für 1457 Rud. UB. II, 725; für 1516 Arch. S. loc. II, Nr. 246), an das Jungfrauenkloster Neuwerk in Nordhausen von 1502 bis 1527 (erhalten 6 Quittungen; für 1502 Arch. Weimar Kaps. 70; für 1527 Arch. S. loc. II, Nr. 48a), an des Karthäuserkloster zu Konradsburg von 1510 bis 1524 (erhalten 4 Quittungen; für 1510 Rud. UB. IV, 229; für 1524 a. a. O. IV, 485) und an das Dominikanerkloster zu Mühlhausen ebenfalls von 1510 bis 1524 (erhalten 4 Quittungen; für 1510 Rud. UB. IV, 231; für 1524 a. a. O. IV, 493). Ferner zahlte der Rat Leibrenten aus an Nonnen des Cistercienserinnenklosters zu Rorbach von 1438 bis 1529 (erhalten 5 Quittungen; für 1438 Kreyssig: Beitr. III, 276; für 1529 Arch. S. loc. II, Nr. 48), an einen Domherrn zu Nordhausen von 1457 bis 1468 (erhalten 3 Quittungen; für 1457 Rud. UB. II, 715; für 1468 Arch. S. loc. II, Nr. 48a) und an einen Priester zu Klostermansfeld von 1466 bis 1478 (erhalten 4 Quittungen; für 1466 Rud. UB. II, 1091; für 1478 a. a. O. III, 209).

[1]) Rud. UB. I, 903.

[2]) Kreyssig: Beiträge III, 279.

von einem Notar anfertigen[1]). Es ist nicht ersichtlich, ob der Rat nunmehr seine vermeintlichen Ansprüche auf die Trift aufgegeben hat.

Das Verhältnis des Rates zu den Klöstern in Nordhausen und Rorbach war also nicht frei von Zwistigkeiten. Diese fanden ihren Anlaß in dem Schuldverhältnis des Rates und außerdem bei Rorbach in der engen räumlichen Berührung. Der Höfe wegen wurden die Beziehungen nicht getrübt. Durch Vereinbarungen zwischen dem Rat und den Klöstern war von vornherein der Konfliktstoff beseitigt worden.

Anders stand es mit denjenigen Höfen, welche die Klöster aus nicht bürgerlichem Besitz innerhalb der Stadt erwarben. Hier war dem Rate nicht die Möglichkeit gegeben, an die Erwerbung Bestimmungen zu knüpfen, die das städtische Interesse wahrten.

So mußte er es dulden, daß das Kloster Kaltenborn im Jahre 1387 von einem Adligen einen Hof in Sangerhausen erwarb, den der Markgraf Balthasar ihm aufließ und freite[2]). Da der Hof schon als landesherrliches Grundstück der städtischen Abgabenpflicht entzogen gewesen war, entstand aus diesem Besitzwechsel für die Stadt kein Ausfall an Einnahmen. Es blieb auch die Steuerfreiheit des Hofes, die seit 1387 ihren Rechtsgrund in der kirchlichen Immunität fand, stets unangetastet, selbst als dieser im Jahre 1527 in bürgerliche Hände überging[3]).

Hingegen berücksichtigte der Rat nicht das in der kirchlichen Immunität eingeschlossene Verbot für die öffentlichen Beamten, innerhalb des immunen Gebietes irgendwelche Zwangsgewalt auszuüben[4]). Dieses Verhalten gab dem Probste von Kaltenborn zweimal Anlaß zu Beschwerden.

So beklagte er sich im Jahre 1446 darüber, daß der Rat gegen einen Bürger, der sich auf dem Hofe des Klosters befand, gerichtlich vorgegangen sei. Mit Ironie wies der Rat die Beschwerde des Probstes zurück[5]).

---

[1]) Die von dem Notar ausgestellte Urkunde ist erhalten (Arch. S. loc. II, Nr. 133). — Vgl. Z. Harz V. VI, 34 Anm. 1.

[2]) Schöttgen und Kreyssig II, 750.

[3]) A. a. O. II, 805.

[4]) Vgl. Rietschel, RE. f. protest. Theol. IX, 69 ff.

[5]) „. . . Nachdem so uns geschrebin habt, wye das von uns uwirs hofes fryheit bye uns gebrochin sye, indem als wir obir unsern borgir haben lassen helffin szo daz uwir schriffte fordir inheldit, dye wir nach guter maße haben vorstande, dar uff thun wir uwir erwirdiger andechtigeit wissen, daß wir haben obir unsern gehorsam borgir . . . und obir sin gudt lassen helffin umb pflicht als her schuldig ist medt unsirs gnedigen herrn gerichte und stabe und lassen uns dungken und wissen, das wir in solchin weddir uwir liebe nichte gethan haben, sundirn wanne daz gerichte in unsir stat uch an geherthe, so richten wir uns . . . gerne nach uwer andechtikeit“ (Arch S. loc. II, Nr. 365).

Er betonte, daß ihm von seinem Fürsten das Gericht verliehen worden sei; die „Freiheit" des klösterlichen Hofes betrachtete er in diesem Falle absichtlich als nicht vorhanden. Ein derartiges Vorgehen des Rates war nicht nur begreiflich, sondern auch nötig, denn die Bürger dürften die gefreiten Häuser der Klöster als Zufluchtsstätte aufgesucht haben, um einer Bestrafung zu entgehen.

Der Entschlossenheit des Rates, innerhalb seines Machtbereichs sich seine Gerichtsbarkeit nicht durch kirchliche Ansprüche schmälern zu lassen, scheint auch sein weiteres Vorgehen entsprochen zu haben, scheute er sich doch selbst nicht, in die Schutz- und Gerichtsgewalt des Herzogs einzugreifen[1]). Der Probst sah sich wenige Jahrzehnte später (1488) wiederum genötigt, wegen Verletzung der Freiheit seines Hauses Klage zu führen, da der Rat zwei Knechte des Hofes hatte gefangennehmen lassen. Er bat den Rat, die Knechte wieder frei zu lassen, hätten sie etwas verbrochen, so wäre der Amtmann zu Sangerhausen „als des Klosters Schutzmann für den Herzog" die zuständige Instanz, dies zu bestrafen[2]).

Auch das Kloster Sittichenbach erwarb im Jahre 1401 einen Hof in Sangerhausen aus dem landesherrlichen Besitz. Leider ist die Urkunde[3]), welche die Befreiung des Grafen Balthasar ausspricht, die einzige über diesen Hof, so daß dessen Verhältnis zur Stadt unaufgeklärt bleiben muß.

## Geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit.

Über das Verhältnis geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit ist bei der Darstellung der einzelnen kirchlichen Institute bereits einiges bemerkt worden. Der Rat erkannte eine gerichtliche Sonderstellung der klösterlichen Höfe in der Stadt nicht an, er mußte aber auch selbst eine Bannstrafe erleiden, und mehrmals drohten ihm geistliche Strafen.

Man sann auf Mittel, die Härten derartiger Strafen abzuschwächen. Deshalb hatte sich die Bürgerschaft für einige Altäre das Vorrecht erwirkt, daß an diesen die Messe auch während des Interdiktes gelesen werden dürfe[4]).

[1]) Über die Schutz- und Gerichtsgewalt der weltlichen Fürsten vgl. A. Werminghoff S. 93.

[2]) Arch. Weimar Kaps. 70.

[3]) M. Krühne, UB. der Klöster der Grafschaft Mansfeld. Herausgb. von der histor. Kommission der Prov. Sachsen. Halle a. d. S. 1888. Geschichtsquellen der Prov. Sachsen Bd. 20, S. 465.

[4]) Vgl. oben S. 32. Desgleichen wurde der Vikarie „corporis Christi" dieses Vorrecht im Jahre 1439 vom Bischof von Halberstadt eingeräumt.

Derartige Mittel waren aber nur Vorbeugungsmaßregeln; man vermißt, daß die Stadt grundsätzliche Bestimmungen über geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit und Strafen traf. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß Sangerhausen eine Territorialstadt war, daß nicht sie, sondern ihre Fürsten die Frage nach dem Umfang der geistlichen Jurisdiktion zu regeln hatten[1]). Deren Tätigkeit aber in dieser Beziehung zu untersuchen, hieße dazu übergehen, die Beziehungen „zwischen dem Landesherrn und dem in ihren Territorien tätigen Klerus“[2]) überhaupt darzustellen. Dieser Aufgabe haben sich für die Lande der Wettiner bereits andere unterzogen[3]).

Es genügt deshalb hier, darauf hinzuweisen, daß allenthalben die Überspannung geistlicher Rechtsansprüche das sächsische Territorium schwer bedrückte. Um diesem Übelstand abzuhelfen, erließ Herzog Wilhelm III. von Sachsen grundsätzliche Bestimmungen über die Kompetenz geistlicher und weltlicher Gerichte, wie sie in der Landesordnung vom Jahre 1446 vorliegen[4]). Kein Untertan solle in weltlichen Angelegenheiten das geistliche Gericht anrufen, und niemand dürfe vor ausländischen Gerichten, geistlichen oder weltlichen, Klage führen. Harte Strafen wurden auf Übertretungen gesetzt. Acht Jahre später sah sich der Herzog abermals zu einer Verordnung gleichen Inhalts genötigt[5]). Er fügte noch eine Bestimmung hinzu, durch die er die Anwendung geistlicher Strafen bei Geldforderungen verhindern wollte. Zinsmahnungen von Geistlichen sollen den weltlichen Behörden mitgeteilt werden, welche die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben. Schuldner, die durch Lässigkeit geistliche Strafen auf sich laden, sollen von den weltlichen Behörden bestraft werden. Geistliche Sachen dagegen sollen vor den geistlichen Gerichten bleiben. Diese Verordnung sollte in die Stadtbücher eingetragen und jeder neuerwählte Rat auf ihre Beachtung aufmerksam gemacht werden.

All diese Bestimmungen, deren Grundtendenz eine möglichst reinliche Scheidung von geistlichen und weltlichen Strafsachen

---

Rud. UB. I, 881. — Derartige Vorrechte dürften häufiger erworben worden sein, als sich hier nachweisen läßt, da sie von den Städten gern nachgesucht wurden. Vgl. A. Werminghoff S. 105.

[1]) Vgl. v. Below: Territorium und Stadt S. 289 f.

[2]) Vgl. A. Werminghoff S. 88.

[3]) F. Geß, K. Pallas und W. Wintruff.

[4]) Vgl. K. Pallas a. a. O. S. 142; F. Geß a. a. O. S. LIII und W. Wintruff a. a. O. S. 34 ff.

[5]) J. J. Müller: Reichstagstheatrum unter Kaiser Friedrich I, 130.

bildet, wurden nicht in dem gewünschten Maße befolgt, müssen sie doch in späterer Zeit wieder in Erinnerung gebracht werden[1]).

Endgültig wurden auch diese Kompetenzstreitigkeiten erst durch die Reformation beseitigt.

## Ergebnis.

Wie in jeder mittelalterlichen Stadt brachte es auch in Sangerhausen die allgemeine Struktur des städtischen Lebens mit sich, daß die Einwohner in engere räumliche und wirtschaftliche Berührung miteinander kamen und mehr aufeinander angewiesen waren als die ländliche Bevölkerung. Infolgedessen nahm auch die Auseinandersetzung zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit einen schärferen Charakter an als zwischen den Landbewohnern und dem Klerus.

Das Verhältnis einer reichsstädtischen Bürgerschaft, die man für die Zeit des späteren Mittelalters bei der geringen königlichen Gewalt als fast unabhängig betrachten kann, zur Geistlichkeit hat Schiller dargestellt[2]).

Gemeinsam mit Goslar, wie mit jeder anderen Stadt, hat Sangerhausen das gleiche Streben des Bürgertums. Nach außen hin suchte die Bürgerschaft ein möglichst großes Maß von Selbstständigkeit zu erlangen, nach innen die gesamte Einwohnerschaft, Bürger wie Nichtbürger, und von diesen wiederum Laien wie Geistliche, möglichst der zentralen bürgerlichen Gewalt, die sich im Rate verkörperte, unterzuordnen.

Einen Unterschied zu Goslar bietet dagegen die Eigenschaft Sangerhausens als Territorialstadt. Stets blieb es in einem Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Fürsten, wenn auch die „städtischen Freiheiten", die es im Laufe der Zeit erlangt hatte, eine selbständige Verwaltung und Gerichtspflege und eine ziemlich große Bewegungsfreiheit der Bürgerschaft gewährleisteten.

Diese Stellung der Stadt bewirkte es, daß sie bei der Auseinandersetzung zwischen dem weltlichen und geistlichen Element für ihre Fürsten und für ihr Territorium die Kleinarbeit inner-

---

[1]) Vgl. F. Geß S. LIV Anm. 2. — Welche Wirkung diese landesherrlichen Verordnungen in Sangerhausen ausübten, läßt sich nicht ermitteln. Es ist anzunehmen, daß sie hier keinen größeren Erfolg hatten, als in dem sächsischen Lande überhaupt. Unmittelbare Eingriffe der Fürsten in die Streitigkeiten zwischen der Bürgerschaft und der Geistlichkeit sind bei der Behandlung der einzelnen kirchlichen Institute hervorgehoben worden.

[2]) Vgl. namentlich die Ergebnisse der Schillerschen Arbeit a. a. O. S. 200ff.

halb ihres Machtbereiches leistete. In der Verfolgung größerer Aufgaben, welche die Landesherren zu lösen unternahmen, wie z. B. in der Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, konnten die Landesherren der willigen Unterstützung ihrer städtischen Untertanen gewiß sein.

So sehen wir in der vorreformatorischen Zeit Fürst und Stadt demselben Ziele zustreben, dem weltlichen Element, dem Territorium und der Stadt, als den Formen staatlicher Ordnung von mittelalterlicher Art, die Stellung der Kirche gegenüber zu verschaffen, die ihm im vollen Umfange der Staat der Neuzeit, nicht mehr die Stadt, gewährt.

## Lebenslauf.

Ich, Karl Julius Hans Meyer, bin am 5. Juni 1889 zu Belgern a. d. Elbe als Sohn des Superintendenten Julius Meyer und seiner Ehefrau Klara, geb. Burckhardt, geboren. Von Michaelis 1901 bis Michaelis 1903 besuchte ich die Lateinische Hauptschule zu Halle a. d. S., hierauf das Gymnasium zu Sangerhausen, das ich Ostern 1910 mit dem Reifezeugnis verließ.

Um Geschichte und Germanistik zu studieren, bezog ich Ostern 1910 die Universität zu München, Michaelis 1910 die Universität zu Leipzig und setzte Michaelis 1911 meine Studien an der Universität zu Halle fort.

Hier hörte ich Vorlesungen folgender Herren Dozenten: Bremer, Fries, Fester, Heldmann, Kern, Lindner, Menzer, Rehme, Saran, von Stern, Strauch und Wissowa.

Herrn Prof. Dr. Heldmann, welcher diese Arbeit angeregt und gefördert hat, spreche ich meinen ergebensten Dank aus. Herrn Professor Dr. Werminghoff, welcher mir wertvolle Fingerzeige für meine Dissertation gab, sowie Herrn Bürgermeister Knobloch in Sangerhausen und Herrn Archivrat Prof. Dr. Bangert in Rudolstadt, die mir Einsicht in die dortigen Archive gewährten, bin ich ebenfalls zu Dank verpflichtet.